



Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Häufig gestellte Fragen zum Antragsverfahren¹

Version 10.2 vom 15.08.2024 (wird laufend erweitert; wesentliche Ergänzungen gegenüber Version 9.1 gelb hervorgehoben).

Sollten Sie in diesem Dokument keine Antwort auf Ihre Frage finden, richten Sie diese bitte schriftlich per E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Für **technische Fragen rund um das [Antragsportal](#)** für Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz steht Ihnen ergänzend eine Hotline unter **030/2636-5030** (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Verfügung.

Für **Unternehmen, die als Letztverbraucher von Strom oder Erdgas oder als (End-)Kunde von Wärme in Höhe von mehr als 2 Millionen Euro** (einzeln oder zusammen mit verbundenen Unternehmen) erhalten, sind separate häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zur Ermittlung von Höchstgrenzen, Abgabe von Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde unter [diesem Link](#) veröffentlicht.

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

¹ Diese FAQ beziehen sich ausschließlich auf das Antragsverfahren der Lieferanten von Erdgas und Wärme sowie Selbstbeschaffer von Erdgas.

Inhaltsverzeichnis

1. Fragen zum Endabrechnungsverfahren.....	6
1.1. Was ist die Endabrechnung und wer hat diese vorzulegen?.....	6
1.2. Was ist der Unterschied zwischen der Endabrechnung und einem eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag?.....	6
1.3. Was ist der Prüfungsvermerk?.....	6
1.4. Müssen alle Lieferanten einen Prüfungsvermerk übermitteln?	7
1.5. Wer übernimmt die Kosten für die Anfertigung eines Prüfungsvermerks?	7
1.6. Werden Kosten für den alternativen Nachweis bei Entlastungsbeträgen bis zu 400.000 Euro berechnet?	7
1.7. Wie erfolgt die Endabrechnung inklusive Vorlage eines Prüfungsvermerks bzw. der alternativ zu erbringenden Nachweise?.....	7
1.8. Welche Unterlagen sind von Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen für den Nachweis der Voraussetzungen direkt gegenüber dem Beauftragten vorzulegen?.....	8
1.9. Wie ist damit umzugehen, wenn dem Lieferanten im Rahmen der Vorbereitung der Endabrechnung auffällt, dass die Entlastung für den Letztverbraucher oder Kunden falsch ermittelt wurde?	9
1.10. Wie ist vorzugehen, wenn dem (Wirtschafts-)Prüfer im Rahmen der Erstellung des Prüfungsvermerks Fehler bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags auffallen?	10
1.11. Wie ist vorzugehen, wenn der finale Erstattungsanspruch von der erhaltenen Vorauszahlung abweicht?	10
1.12. Bis wann ist der Prüfungsvermerk bzw. der alternative formlose Nachweis (s. oben) beim Beauftragten vorzulegen?.....	10
1.13. Welche Fristen waren bei der Beantragung einer Vorauszahlung zu beachten?	11
1.14. Muss für die Endabrechnung und den eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag dieselbe Hausbank eingebunden werden, die auch den Prozess nach dem EWVG begleitet hat?	11

1.15.	Wer ist als Kontaktperson des antragstellenden Lieferanten anzugeben?	11
1.16.	Fragen rund um das Antragsportal.....	12
1.17.	Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?	14
1.18.	Wie ist vorzugehen bei fehlenden oder falschen Angaben in der Endabrechnung oder dem eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag??.....	14
1.19.	Wie ist vorzugehen, wenn nach Erhalt des Ergebnisberichts offensichtlich falsche Angaben bei IBAN oder Unternehmensnamen festgestellt werden?	15
2.	Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?	16
2.1.	Ist die Antragsberechtigung von Lieferanten gebunden an bestimmte Rechtsformen?.....	16
2.2.	Welche Unternehmen gelten als Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWPBG?	16
2.3.	Können Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen auch Entlastung in Anspruch nehmen?	16
2.4.	Wie wird eine Entnahmestelle definiert?.....	17
3.	Wer hat Anspruch auf eine Entlastung?	18
3.1.	Gegenüber welchen Unternehmen besteht eine Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG?.....	18
3.2.	Können Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, differenzierte Entlastungen erhalten („gemischte Nutzung“)?	19
3.3.	Haben Unternehmen in Industrieparks Anspruch auf Entlastung?.....	20
3.4.	Was gilt für Letztverbraucher bzw. Kunden aus dem öffentlichen Sektor?	21
3.5.	Was gilt für Betreiber einer KWK-Anlage, für die keine Meldung bis zum 31. Mai 2023 vorlag?	21
3.6.	Haben Betreiber von (Erdgas-)Tankstellen einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 oder § 6 EWPBG?	21
3.7.	Haben auch Letztverbraucher bzw. Kunden Anspruch auf Entlastung, die Erdgas zur stofflichen Verwendung oder Dampf beziehen?	22

3.8.	Was ist mit RLM-Letzverbrauchern von Erdgas, die ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 2 EWPBG nicht nachgekommen sind?	22
3.9.	Wie erfährt ein Wärmeversorgungsunternehmen, dass ein Kunde einen Anspruch nach § 11 Abs. 1 S. 5 Nr. 2, 3 oder 4 EWPBG hat?	22
3.10.	Können auch entlastungsfähige Lieferbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen bestehen?	22
4.	Fragen rund um die Ermittlung der Höhe des Vorauszahlungsanspruches bzw. der Entlastung	23
4.1.	Erdgaslieferanten: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?.....	23
4.2.	Wärmeversorgungsunternehmen: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?	31
4.3.	Selbstbeschaffer von Erdgas: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?	36
4.4.	Sonstige allgemeine Fragen	38
5.	Fragen rund um die Abrechnung des Lieferanten an Letztverbraucher bzw. Kunden	42
5.1.	Wie ist die Entlastungssumme in der Verbrauchsabrechnung an den Letztverbraucher bzw. Kunden durch den Lieferanten auszuweisen?	42
5.2.	Was ist im Rahmen der Abrechnung nach § 20 Abs. 1 EWPBG zu beachten?	42
5.3.	Für wen ist eine Jahresendabrechnung nach § 20 Abs. 2 EWPBG zu erstellen?	44
5.4.	Wie ist eine finale Selbsterklärung in der Jahresendabrechnung zu berücksichtigen?.....	44
6.	Sonstige Fragen	47
6.1.	Was zählt zu „leitungsgebundenem Erdgas“ im Sinne des EWPBG?	47
6.2.	Können angesichts der Funktion von PwC als Beauftragtem des Bundes nach dem EWPBG auch Versorger Zahlungen beantragen, für die PwC als Abschlussprüfer tätig ist? 47	
6.3.	Nach dem Missbrauchsverbot in § 27 EWPBG sind sachlich ungerechtfertigte Erhöhungen der Arbeitspreise bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des EWPBG verboten. Können auch unterlassene Preissenkungen Missbrauch darstellen?	47

6.4. Gilt für Lieferanten von Wärme im Rahmen des Missbrauchsverbotes nur der § 27 Abs. 1 S. 7 EWPBG?	47
6.5. Wie ist die Entlastung umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?	48
6.6. Wer steht bei weiteren Fragen zur Verfügung?	48
6.7. Was ist unter "Vergünstigungen" in der Gestaltung von neuen Erdgas- oder Wärmelieferverträgen zu verstehen?	48
6.8. Was ist bei Informationspflichten der Lieferanten zu beachten?.....	49
6.9. Was ist bei Änderung der Unternehmensstruktur des Letztverbrauchers oder Kunden zu beachten?	49
6.10. Unter welchen Kontaktangaben ist die Prüfbehörde zu erreichen?.....	49
6.11. Wann wird der Vorbehalt der Rückforderung aufgehoben?.....	49

1. Fragen zum Endabrechnungsverfahren

1.1. Was ist die Endabrechnung und wer hat diese vorzulegen?

Alle Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Vorauszahlung nach § 32 EWPBG für nach §§ 3, 5 oder 6 EWPBG gewährte Entlastungen (Erdgaslieferanten) oder für nach §§ 11, 13 oder 14 EWPBG gewährte Entlastungen (Wärmeversorgungsunternehmen) von der KfW erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis spätestens zum 31. Mai 2025 eine Endabrechnung vorzulegen. Selbstbeschaffer von Erdgas haben die Endabrechnung nach § 35 EWPBG bis spätestens zum 31. Mai 2024 vorzulegen.

Die Endabrechnung unter Beilegung des Prüfungsvermerks oder der alternativen Nachweise erfolgt über das bestehende [Online-Portal](#) des Beauftragten. In der Endabrechnung sind erhaltene Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 und die Differenz dieser Werte auszuweisen. Weiterhin ist dem Beauftragten im Rahmen der Endabrechnung nach § 34 Abs. 1 ein Prüfungsvermerk zu übermitteln (vgl. Frage 6.3.)

1.2. Was ist der Unterschied zwischen der Endabrechnung und einem eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag?

Lieferanten, die Entlastungen nach den §§ 3, 5, 6, 11, 13 und 14 EWPBG gewährt, aber keine Vorauszahlung nach § 32 i. V. m. § 33 EWPBG erhalten haben, können bis zum 31. Mai 2025 einen eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag stellen. Selbstbeschaffer von Erdgas, die einen Anspruch auf Entlastung nach § 7 EWPBG haben, jedoch keine Vorauszahlung nach § 35 i. V. m. § 33 EWPBG erhalten haben, können bis zum 31. Mai 2024 einen eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag stellen.

Antragsteller, die eine Vorauszahlung nach §§ 33 oder 35 EWPBG erhalten haben, sind verpflichtet eine Endabrechnung vorzulegen. Von Lieferanten, die sowohl als Erdgaslieferant als auch als Wärmeversorgungsunternehmen tätig sind, sind jeweils separate Anträge zu stellen. Anträge für "Erdgas" und "Wärme" konnten somit nicht zusammengestellt werden.

1.3. Was ist der Prüfungsvermerk?

Der Prüfungsvermerk entsprechend den Grundsätzen des IDW PS 490 dokumentiert das Ergebnis der Richtigkeit der Endabrechnung. Die Anfertigung kann von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft übernommen werden.

Einen bzw. eine der vorgenannten Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft finden Sie beispielsweise im [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer](#).

Die Kosten für die Anfertigung des Prüfungsvermerks sind durch den Antragsteller zu tragen.

1.4. Müssen alle Lieferanten einen Prüfungsvermerk übermitteln?

Grundsätzlich sind von der Pflicht zur Übermittlung eines Prüfungsvermerks alle Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen betroffen, welche einen Vorauszahlungsantrag nach § 32 EWPBG oder einen eigenständigen Prüfantrag zusammen mit einem eigenständigen Auszahlungsantrag nach § 34 Abs. 3 gestellt haben oder stellen, betroffen. Lediglich Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen, bei denen die Erstattungssumme einen Betrag von 400.000 Euro nicht überschreitet, haben die Möglichkeit anstelle eines Prüfungsvermerks alternative Nachweise zu übermitteln. Hinweise zu den alternativen Nachweisen sind in Kapitel 1.8 aufgeführt. Der Schwellenwert von 400.000 Euro ist für den Erstattungsanspruch der Lieferanten nach § 31 bzw. für beantragte Auszahlungen nach § 34 Abs. 3 jeweils separat für Erdgas und Wärme anzuwenden, d. h. es erfolgt für Zwecke des Schwellenwertes keine Kumulation der Entlastungen über die beiden Energieträger.

Ein Rechtsanspruch auf den ersatzweisen direkten Nachweis gegenüber dem Beauftragten besteht nicht; die Anforderung eines Prüfungsvermerks einer der genannten Prüfeinrichtungen bleibt insbesondere für den Fall, dass eine abschließende Sachverhaltsaufklärung durch den Beauftragten ohne diesen nicht möglich ist, ausdrücklich vorbehalten.

1.5. Wer übernimmt die Kosten für die Anfertigung eines Prüfungsvermerks?

Die Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

1.6. Werden Kosten für den alternativen Nachweis bei Entlastungsbeträgen bis zu 400.000 Euro berechnet?

Nein, seitens des Beauftragten werden den Lieferanten hierfür keine Kosten in Rechnung gestellt.

1.7. Wie erfolgt die Endabrechnung inklusive Vorlage eines Prüfungsvermerks bzw. der alternativ zu erbringenden Nachweise?

Die Angaben und Unterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form über das bestehende Online-Portal des Beauftragten zu erbringen bzw. vorzulegen. Die Funktion wird voraussichtlich ab Anfang des zweiten Quartals 2024 zur Verfügung stehen.

Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 32 EWPBG erhalten haben, füllen

zunächst in einem Online-Formular auf dem Antragsportal des Beauftragten die [im Endabrechnungsbild / Erdgas](#) aufgelisteten Angaben ein. Erdgaslieferanten, die keine Vorauszahlung nach § 32 EWPBG erhalten haben, füllen zunächst in einem Online-Formular auf dem Antragsportal des Beauftragten die [im Prüfantragsformular / Erdgas](#) aufgelisteten Angaben ein.

Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Vorauszahlung nach § 32 EWPBG erhalten haben, geben in einem Online-Formular auf dem Antragsportal des Beauftragten die [im Endabrechnungsbild / Wärme](#) aufgelisteten Angaben ein.

Wärmeversorgungsunternehmen, die keine Vorauszahlung nach § 32 EWPBG erhalten haben, geben in einem Online-Formular auf dem Antragsportal des Beauftragten die [im Prüfantragsformular / Wärme](#) aufgelisteten Angaben ein.

Selbstbeschaffer von Erdgas senden ihren Antrag per E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com; der Beauftragte nach dem EWPBG stellt Selbstbeschaffern von Erdgas zuvor auf Nachfrage eine Mustervorlage zur Verfügung.

Lieferanten, die verpflichtet sind, einen Prüfungsvermerk vorzulegen oder freiwillig einen Prüfungsvermerk vorlegen wollen, müssen die o.g. Dokumente selbstständig einer Prüfungseinrichtung (vgl. Kapitel 1.8) übermitteln. Prüfungsgegenstand sind die in den o.g. Dokumenten entsprechend gekennzeichneten Daten. Eine darüberhinausgehende Prüfung hierfür herangezogener Basisdaten, wie z.B. die Ableitung der Verbrauchsprognose für September 2022, ist nicht Gegenstand der Prüfung. Sofern der Prüfer allerdings Kenntnis erlangt, dass Basisdaten nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt wurden, werden diese ebenfalls Gegenstand der Prüfung und der Prüfer hat den Beauftragten darüber in Kenntnis zu setzen.

Der angefertigte Prüfungsvermerk ist anschließend am Ende des jeweiligen Online-Formulars auf dem Antragsportal des Beauftragten hochzuladen und zusammen mit dem ausgefüllten Online-Formular an den Beauftragten zu übermitteln.

Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen, die dem Beauftragten alternative Nachweise vorlegen (vgl. Kapitel 1.8), laden die erforderlichen Nachweise nach Ausfüllen des Online-Formulars ebenfalls auf dem Antragsportal des Beauftragten hoch und übermitteln diese dem Beauftragten.

1.8. Welche Unterlagen sind von Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen für den Nachweis der Voraussetzungen direkt gegenüber dem Beauftragten vorzulegen?

Der Erdgaslieferant bzw. das Wärmeversorgungsunternehmen hat mit dem formlosen Antrag dem Beauftragten zusätzlich zu der Endabrechnung

- eine kundenbezogene Auflistung über die einzelnen gewährten Entlastungen auf Basis [dieser Mustervorlage für Erdgaslieferanten](#) bzw. [dieser Mustervorlage für Wärmeversorgungsunternehmen](#) zu übermitteln,
- Sonderfälle, wie z. B. gesellschaftsrechtliche Restrukturierungen, anzuzeigen und zu erläutern,
- Kopien der Endabrechnungen nach § 20 EWPBG mit den 5 höchsten Entlastungsbeträgen, mindestens aber den Endabrechnungen mit den höchsten

Entlastungsbeträgen für 20 % des Gesamtentlastungsvolumens, wobei die Endabrechnungen den Positionen in der Auflistung der gewährten Entlastungen zugeordnet sein müssen, vorzulegen,

- sowie explizit die Richtigkeit der obigen Angaben und der gesetzeskonformen Ermittlung von Entlastungskontingent, Differenzbetrag und Entlastungsbetrag zu bestätigen und die Bereitschaft zu dokumentieren, in Ausnahmefällen mit den in der Kundenliste aufgeführten Letztverbrauchern bzw. Kunden direkt in Kontakt zu treten, um Fragen zur Entlastung durch den Erdgaslieferanten bzw. durch das Wärmeversorgungsunternehmen nach dem EWPPBG zu klären.

Die Nachforderung weiterer für die Prüfungshandlungen erforderliche Unterlagen durch den Beauftragten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Energieversorgungsunternehmen, die selbst Letztverbraucher von Erdgas bzw. Kunde von Wärme sind an Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, machen ihren Entlastungsanspruch bei einer Entlastungssumme bis zu 2 Millionen Euro mit ihrer Endabrechnung als Erdgaslieferant bzw. Wärmeversorgungsunternehmen nach § 33 Abs. 1 EWPPBG oder mit ihrem eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag als Erdgaslieferant oder Wärmeversorgungsunternehmen nach § 33 Abs. 3 EWPPBG geltend. Der Entlastungsanspruch für Erdgas nach § 3 Abs. 5 EWPPBG bzw. nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 EWPPBG kann dabei nur in einen Antrag als Erdgaslieferant inkludiert werden; der Entlastungsanspruch für Wärme nach § 11 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 5 EWPPBG bzw. nach § 14 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 kann nur in einen Antrag als Wärmeversorgungsunternehmen inkludiert werden.

Solche Energieversorgungsunternehmen, die eine Entlastung für ihren eigenen Verbrauch von Erdgas bzw. Wärme beantragen, haben den Entlastungsanspruch für den eigenen Verbrauch nach den Grundsätzen des § 35 EWPPBG darzulegen. In dem Online-Antragsformular ist dies durch Auswahl der entsprechenden Bestätigung zu vermerken und mit der Antragstellung [dieses ausgefüllte Dokument](#) (Upload am Ende des Antragsformulars) zu übermitteln.

Ergänzend sind die Ausführungen in Kap. 2.3 und Kap. 4.3.5 zu beachten.

Nur Energieversorgungsunternehmen mit einem Entlastungsanspruch für Eigenverbrauch von mehr als 2 Millionen Euro haben diesen im Rahmen eines Antrags als Selbstbeschaffer von Erdgas geltend zu machen, und dafür einen separaten Antrag nach § 35 EWPPBG zusätzlich zu ihrem Antrag nach § 33 EWPPBG zu stellen (vgl. Kap. 1.7). Bei einer Entlastungssumme des Unternehmens von über 2 Millionen Euro darf dieses gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 3, 11 Abs. 6, 14 Abs. 3 EWPPBG keine Entlastungen für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen in Anspruch nehmen.

1.9. Wie ist damit umzugehen, wenn dem Lieferanten im Rahmen der Vorbereitung der Endabrechnung auffällt, dass die Entlastung für den Letztverbraucher oder Kunden falsch ermittelt wurde?

Wurde einem Letztverbraucher bzw. Kunden eine Entlastung in einer zu den Vorgaben des EWPPBG abweichenden Höhe gewährt, ist dies von dem Lieferanten gegenüber dem

Letztverbraucher bzw. Kunden zu korrigieren. In der Endabrechnung ist diese Korrektur unabhängig von ihrer Höhe ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Erstattung an den Lieferanten kann nur für an Letztverbraucher bzw. Kunden gewährte Entlastungen, die korrekt nach den Vorgaben des EWPPBG ermittelt wurden, erfolgen.

1.10. Wie ist vorzugehen, wenn dem (Wirtschafts-)Prüfer im Rahmen der Erstellung des Prüfungsvermerks Fehler bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags auffallen?

Jede Abweichung der Ermittlung eines Entlastungsbetrags von den Vorgaben des EWPPBG sind von dem Lieferanten zu korrigieren (s. Kapitel 1.11)

1.11. Wie ist vorzugehen, wenn der finale Erstattungsanspruch von der erhaltenen Vorauszahlung abweicht?

Ergibt sich aus dem finalen Erstattungsanspruch nach § 31 EWPPBG, wie er im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens über das Online-Portal mitgeteilt und durch den Prüfungsvermerk bzw. die alternative Nachweise bestätigt wird, eine Differenz gegenüber der Summe der erhaltenen Vorauszahlungen, so zahlt im Falle eines höheren Erstattungsanspruches die Kreditanstalt für Wiederaufbau dem Lieferanten bzw. dem Selbstbeschaffer von Erdgas nach Aufforderung durch den Beauftragten den die Vorauszahlungen übersteigenden Betrag aus. Im Falle eines geringeren Erstattungsanspruches hat der Lieferant bzw. der Selbstbeschaffer von Erdgas den daraus resultierenden Rückzahlungsbetrag nach Aufforderung innerhalb eines Monats auf ein vom Beauftragten benanntes Bankkonto zu überweisen.

1.12. Bis wann ist der Prüfungsvermerk bzw. der alternative formlose Nachweis (s. oben) beim Beauftragten vorzulegen?

Das EWPPBG sieht eine Vorlage bis zum Ablauf des 31. Mai 2025 vor. Sofern sich der dabei berücksichtigte Erstattungsanspruch höher als die Summe der erhaltenen Vorauszahlungen darstellt, und der Energielieferant bzw. der Selbstbeschaffer von Erdgas damit Anspruch auf eine weitere Auszahlung hätte, sollte eine vollständige und widerspruchsfreie Vorlage bis spätestens zum Ablauf des 30. April 2025 erfolgen, damit eine Auszahlung durch die KfW möglich ist. Sofern ein Lieferant trotz der großzügigen Frist bis 31.05.2025 nicht in der Lage sein sollte, die Endabrechnung fristgerecht vorzulegen, kann der Beauftragte in gut begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewähren. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist bis spätestens 31.05.2025 per E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com zu senden unter Angabe einer ausführlichen und belastbaren Begründung.

1.13. Welche Fristen waren bei der Beantragung einer Vorauszahlung zu beachten?

Der Prüfantrag war nach § 33 Abs. 3 EWVPG bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums zu stellen.

Quartal 2023	Neuantrag		Änderungsantrag	
	Beginn Antragstel- lung	Ende Antrag- stellung	Beginn An- tragstellung	Ende Antrag- stellung
Q1	Erfolgt	31.03.2023*	01.03.2023	31.05.2023
Q2	01.03.2023	31.05.2023	01.06.2023	31.08.2023
Q3	01.06.2023	31.08.2023	01.09.2023	30.11.2023
Q4	01.09.2023	30.11.2023	Im Rahmen der Endabrechnung	

* Frist für das erste Quartal einmalig pauschal für alle Antragsteller um einen Monat bis zum 31.03.2023 verlängert

Der Vorauszahlungsanspruch konnte nur innerhalb der oben dargestellten Fristen geltend gemacht werden (materielle Ausschlussfrist). § 33 Abs. 3 S. 2 EWVPG sieht allerdings die Möglichkeit einer Fristverlängerung in begründeten Fällen vor.

Der zu begründende Antrag auf Fristverlängerung konnte formlos per E-Mail an den Beauftragten an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com erfolgen. Die Frist wurde erst mit entsprechender Bestätigung von Seiten des Beauftragten verlängert.

1.14. Muss für die Endabrechnung und den eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag dieselbe Hausbank eingebunden werden, die auch den Prozess nach dem EWVSG begleitet hat?

Das ist nicht Voraussetzung, kann aber das Antragsverfahren beschleunigen, da die für die Antragsweiterleitung der Hausbank an die KfW erforderliche Daten dort bereits vorliegen. Bei einem Wechsel der Hausbank während der Anwendungsdauer des EWVPG kontaktieren Sie bitte PwC unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

1.15. Wer ist als Kontaktperson des antragstellenden Lieferanten anzugeben?

Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss für diesen Antrag zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein. Eine Vertretungsbefugnis der Kontaktperson muss zudem bei der Hausbank hinterlegt sein.

Bitte beachten Sie, dass die E-Mail-Adresse der Kontaktperson des antragstellenden Unternehmens nach Erstellung eines Accounts nicht mehr von Ihnen selbst angepasst werden kann (vgl. auch Kapitel 1.18). Sollten Sie eine nachträgliche Anpassung wünschen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com. Erstellen Sie

bitte auf keinen Fall selbst einen neuen Account für die neue Kontaktperson.

1.16. Fragen rund um das Antragsportal

Angaben des Lieferanten

Handelsregister-Nr.	Ort des Handelsregisters
USt-IdNr.	Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur

Mein Unternehmen ist nicht in das Handelsregister eingetragen – was gebe ich in dem entsprechenden Feld im Antragsformular an?

Das Feld ist optional und in diesem Fall leer zu lassen.

Der antragstellende Lieferant gehört einer umsatzsteuerlichen Organschaft an und hat keine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Welche Nummer habe ich in das Feld „Umsatzsteuer-Id“ einzutragen?

In diesem Fall ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Organträgers anzugeben.

Wobei handelt es sich bei der “Betriebsnummer”?

Die Betriebsnummer wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens je Tätigkeitsfeld vergeben und liegt Ihnen vor, wenn Sie der Anzeigepflicht nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen. Die Betriebsnummer besteht aus acht Stellen. Die ersten beiden Ziffern kennzeichnen die Marktrolle. Die Angabe beschleunigt den Prozess, ist aber keine Pflicht.

Angaben zur Höhe des Erstattungsanspruches

Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen:

Beispiel (gilt analog für Wärmeversorgungsunternehmen):

Mengengewichteter Durchschnitt der zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge nach § 9 Absatz 2 i. V. m. § 9 Absatz 3 Nummer 1 EWPBG	Ein Viertel der Summe der Entlastungskontingente nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EWPBG
<input type="text" value="00,00 €"/>	<input type="text" value="kWh"/>
Teilsomme <input type="text" value="00,00 €"/>	

Was ist der mengengewichtete Durchschnitt?

Der mengengewichtete Durchschnitt entspricht jeweils bezogen auf die anspruchsberechtigten Letztverbraucher dem Durchschnitt der Differenzbeträge, gewichtet nach der

jeweiligen Menge (in kWh) je Letztverbraucher. Bitte beachten Sie unsere weiteren Erläuterungen und Zahlenbeispiele in Kapitel 4.1 (Erdgaslieferanten) bzw. Kapitel 4.2 (Wärmeversorgungsunternehmen).

Was ist „ein Viertel der Summe der Entlastungskontingente“?

In diesem Feld tragen Sie die Summe der auf das betreffende Quartal entfallenden Entlastungskontingente all Ihrer Letztverbraucher bzw. Kunden ein, für die Sie eine Entlastung mit dem zu stellenden Antrag beantragen. In anderen Worten: 25 % des jährlichen Entlastungskontingents all Ihrer Letztverbraucher bzw. Kunden, für die Sie eine Entlastung beantragen. Bitte beachten Sie unsere weiteren Erläuterungen und Zahlenbeispiele in Kapitel 4.1 (Erdgaslieferanten) bzw. Kapitel 4.2 (Wärmeversorgungsunternehmen). Der Wert in diesem Feld sollte somit einem Viertel Ihrer Angabe auf der nachfolgenden Seite („Angaben zu Letztverbrauchern bzw. Kunden“) entsprechen. Für den eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag ist dieser Wert nicht relevant.

Angaben zu Letztverbrauchern bzw. Kunden (nur Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen)

Entlastungskontingent für Entnahmestellen von Letztverbrauchern	<input type="text"/>	kWh
Zahl von Letztverbrauchern, die dem Antrag zugrunde liegen	<input type="text"/>	
Liefermenge des Jahres 2021 an Letztverbraucher	<input type="text"/>	kWh
Zahl von Letztverbrauchern des Jahres 2021	<input type="text"/>	

In dem Feld „**Entlastungskontingent für Entnahmestellen von Letztverbrauchern/Kunden**“ tragen Sie bitte das gesamte jährliche Entlastungskontingent nach § 10 bzw. § 17 EWPBG Ihrer Letztverbraucher bzw. Kunden ein, das Ihrem Prüfantrag zugrunde liegt. Dabei ist zu differenzieren nach der jeweiligen Grundlage in den §§ 3, 6, 11, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 2 EWPBG wie in dem Antragsformular angegeben (oben vereinfachter Screenshot). Dieser Wert sollte dem Vierfachen der betreffenden Eingabe auf der Vorderseite des Antragsformulars entsprechen, auf der Sie ein Viertel des Entlastungskontingents, d.h. für das dem Prüfantrag zugrunde liegende Quartal, eintragen.

In dem Feld „**Zahl von Letztverbrauchern/Kunden, die dem Antrag zugrunde liegen**“ tragen Sie bitte die Gesamtzahl der Letztverbraucher bzw. Kunden jeweils nach §§ 3, 6, 11, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 2 EWPBG ein, für die Sie in dem betreffenden Quartal eine Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch beantragen.

In dem Feld „**Liefermenge des Jahres 2021 an Letztverbraucher/Kunden**“ tragen Sie bitte die Liefermenge des Kalenderjahres 2021 an all Ihre Letztverbraucher bzw. Kunden im Jahr 2021 ein, für die Sie eine Entlastung mit Ihrem vorliegenden Prüfantrag stellen. Letztverbraucher bzw. Kunden des Jahres 2021, die für das betreffende Quartal bei-

spielsweise aufgrund eines zu niedrigeren Arbeitspreises nicht zu entlasten sind, wären bei diesem Feld somit nicht zu berücksichtigen.

In dem Feld „**Zahl von Letztverbrauchern/Kunden des Jahres 2021**“ tragen Sie bitte die Gesamtzahl all Ihrer Letztverbraucher bzw. Kunden des Jahres 2021 ein, für die Sie eine Entlastung mit Ihrem vorliegenden Prüfantrag stellen. Liefermengen an Letztverbraucher bzw. Kunden des Jahres 2021, die für das betreffende Quartal beispielsweise aufgrund eines zu niedrigen Arbeitspreises nicht zu entlasten sind, sind bei diesem Feld somit nicht zu berücksichtigen.

1.17. Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?

Es wird angestrebt, dass Ihnen binnen fünf Werktagen nach Einreichung des Prüfantrags der sogenannte "Ergebnisbericht" (Ergebnis der Plausibilitätsprüfung des Beauftragten PwC) zu Ihrem Prüfantrag per E-Mail an die von Ihnen bei Antragstellung hinterlegte E-Mail-Adresse zugeht. Hier sind insbesondere zu Beginn aufgrund einer möglichen Ballung von Antragseingängen Verzögerungen allerdings nicht gänzlich auszuschließen.

Sofern sich im Rahmen der Plausibilitätsprüfung eines Antrags Rückfragen ergeben, geht der Beauftragte PwC per E-Mail auf Ihre im Antrag genannte Kontaktperson zu und vereinbart gegebenenfalls auch einen Telefontermin zur Klärung.

Wenn die Plausibilitätsprüfung keine Beanstandungen ergab, übermittelt der Beauftragte PwC als Bote des Lieferanten den Ergebnisbericht an Ihre Hausbank und an die KfW (andernfalls teilt der Beauftragte dem Lieferanten mit, dass keine Übermittlung des Vorauszahlungsantrags erfolgt). Sie müssen insofern nichts weiter unternehmen.

Sollten Sie nach dem fünften Werktag nach Antragstellung keinen Ergebnisbericht von PwC erhalten haben, melden Sie sich bitte unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Es wird dringend empfohlen, nach Erhalt des Ergebnisberichtes Kontakt mit Ihrer Hausbank aufzunehmen und zu prüfen, ob der Bericht dort eingegangen ist und weiterbearbeitet wird.

1.18. Wie ist vorzugehen bei fehlenden oder falschen Angaben in der Endabrechnung oder dem eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag??

Nach Absenden des Antrags sind keine Änderungen mehr über das Online-Portal möglich. Für Änderungswünsche wenden Sie sich bitte per E-Mail unter Nennung der Antragsnummer an: de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Haben Sie vergessen, einen Anhang hochzuladen, senden Sie uns den Anhang unter Angabe Ihrer Antragsnummer an die eben genannte E-Mail-Adresse.

Wichtig: Nennen Sie bei jeder E-Mail zu einem konkreten Antrag Ihre Antragsnummer.

1.19. Wie ist vorzugehen, wenn nach Erhalt des Ergebnisberichts offensichtlich falsche Angaben bei IBAN oder Unternehmensnamen festgestellt werden?

Stellt der Antragsteller oder die Hausbank nach Erhalt des Ergebnisberichts der Vorauszahlungen oder der Endabrechnung fest, dass im Rahmen der Antragstellung die **IBAN** offensichtlich einen Tippfehler enthielt, so trägt die Hausbank im Antragsformular zur Beantragung der Auszahlung bei der KfW die korrigierte IBAN ein. Bei Übermittlung des Antragsformulars an die KfW vermerkt sie darüber hinaus einen entsprechenden Hinweis. Die von der Hausbank abzugebende Bestätigung, dass es sich bei der angepassten IBAN um die korrekte IBAN des Antragstellers handelt, muss erkennbar durch zwei Personen abgegeben werden. Es ist dabei ausreichend, wenn die zweite Person in Kopie der dazugehörigen E-Mail gesetzt wird.

Ergänzend sind durch den Antragsteller die Bankdaten in seinem Online-Zugang zu korrigieren, damit etwaige nachfolgende Ergebnisberichte die korrekte IBAN enthalten.

Stellt der Antragsteller oder die Hausbank nach Erhalt des Ergebnisberichts fest, dass im Rahmen der Antragstellung der **Unternehmensname** offensichtlich falsch angegeben wurde (z.B. aufgrund eines Tippfehlers), so ist eine E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com zu übermitteln mit dem Hinweis, dass der Unternehmensname nicht korrekt ist. Dieser E-Mail ist ein Nachweis über den korrekten Unternehmensnamen beizufügen (z.B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung). Nach Prüfung wird der Beauftragte eine Bestätigung an die Hausbank, den Antragsteller und die KfW per E-Mail übermitteln, mit der der Antragsprozess durch die Hausbank fortgeführt werden kann.

Ergänzend sind durch den Antragsteller die Unternehmensstammdaten in seinem Online-Zugang zu korrigieren, damit etwaige nachfolgende Ergebnisberichte auf den korrekten Unternehmensnamen ausgestellt sind.

2. Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

2.1. Ist die Antragsberechtigung von Lieferanten gebunden an bestimmte Rechtsformen?

Der Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruch und damit die Antragsberechtigung bestehen unabhängig von der Rechtsform und ergeben sich aus §§ 31, 32 EWPBG. Somit sind beispielsweise auch Genossenschaften, eingetragene Vereine oder Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich antragsberechtigt.

2.2. Welche Unternehmen gelten als Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWPBG?

Als Wärmeversorgungsunternehmen nach § 2 Nr. 17 EWPBG gilt ein Unternehmen, das gewerblich Wärme an einen Kunden liefert. Voraussetzung ist damit, dass ein Wärmeliefervertrag zwischen einem Lieferanten und einem Kunden über die Belieferung mit Wärme geschlossen wurde. Dazu gehören sowohl Fernwärme- und Nahwärmeversorgungsunternehmen als auch Kontraktoren. Welcher Energieträger (z.B. Erdgas, Holzhackschnitzel) zur Erzeugung der Wärme eingesetzt wird, ist dabei irrelevant. Auch das Wärmeträgermedium, wie beispielsweise Wasser oder Dampf, ist irrelevant für die Definition eines Wärmeversorgungsunternehmens im Sinne des EWPBG.

Als Kunde nach § 2 Nr. 7 EWPBG gilt der Vertragspartner eines Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrags, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinem Mieter oder Pächter zur Nutzung zur Verfügung stellt.

Kältekunden haben keinen Anspruch gemäß §§ 11 oder 14 EWPBG. Allerdings können Erzeuger von Kälte oder auch Thermalöl einen Anspruch nach §§ 3, 6 oder 7 EWPBG haben, sofern sie zur Erzeugung leitungsgebundenes Erdgas verwenden, oder nach §§ 11 oder 14 EWPBG, sofern sie zur Erzeugung Wärme verwenden. KWKK-Anlagen werden wie KWK-Anlagen berücksichtigt. Entsprechend sind die Vorgaben des § 10 Abs. 4 EWPBG zu berücksichtigen.

2.3. Können Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen auch Entlastung in Anspruch nehmen?

Stadtwerke und andere Unternehmen, deren überwiegender Geschäftszweck in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt, haben einen Anspruch auf Entlastung für den eigenen Verbrauch von Erdgas und bzw. oder Wärme, soweit die Entlastung 2 Millionen Euro² nicht überschreitet. Die Anspruchsgrundlage ist dabei **§ 7 Abs. 2 EWPBG analog (s. dazu Kapitel 4.3.5) i.V.m.**

- § 3 Abs. 5 EWPBG für den Eigenverbrauch von Erdgas, sofern der Jahresverbrauch an dieser Entnahmestelle nicht eine Menge von 1 500 000 kWh

² Diese Begrenzung für Unternehmen des Energiesektors spiegelt sich auch in den Vorgaben zur Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten wider (siehe Fußnote 1 Anlage 1 des EWPBG).

- überschreitet,
- § 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 5 EWPBG für den Eigenverbrauch von Erdgas, wenn der Jahresverbrauch an dieser Entnahmestelle eine Menge von 1 500 000 kWh überschreitet,
- § 11 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 EWPBG für den Eigenverbrauch von Wärme, wenn der Jahresverbrauch an dieser Entnahmestelle nicht eine Menge von 1 500 000 kWh überschreitet, oder
- § 14 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 EWPBG für den Eigenverbrauch von Wärme, wenn der Jahresverbrauch an dieser Entnahmestelle eine Menge von 1 500 000 kWh überschreitet.

Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen), die Strom und Wärme an Dritte veräußern, betrifft diese Begrenzung der Entlastung hingegen nicht, da für diese durch § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 EWPBG in Kombination spezifische Regelungen getroffen sind. Zu beachten ist jedoch, dass die an KWK-Anlagen gelieferten Gasmengen, die auf die Veräußerung von Strom und Wärme an Dritte entfallen, gemäß § 10 Abs. 4 EWPBG nicht entlastet werden.

Sofern der Anspruch auf Entlastung des eigenen Verbrauchs im Sinne von § 7 Abs. 2 analog § 3 Abs. 5 EWPBG mit dem Anspruch auf Vorauszahlung als Lieferant nach § 33 EWPBG zusammenfällt, ist lediglich ein einheitlicher Antrag nach § 33 EWPBG zu stellen, wobei der Entlastungsanspruch für den eigenen Verbrauch nach den Grundsätzen des § 35 EWPBG darzulegen ist.

Dies gilt auch für Wärmeversorgungsunternehmen (vgl. §§ 11 Abs. 6 und 14 Abs. 3 EWPBG).

Sofern es ausschließlich um die Entlastung des oben skizzierten eigenen Verbrauchs geht, das Unternehmen mithin nicht als Lieferant parallel Anspruch auf Vorauszahlung hat, ist ein Antrag nach § 35 EWPBG zu stellen. In anderen Worten: Lieferanten können nicht gleichzeitig als Erdgaslieferant oder Wärmeversorgungsunternehmen einen Vorauszahlungsantrag für ein Quartal nach § 33 EWPBG und einen Vorauszahlungsantrag als Selbstbeschaffer von Erdgas nach § 35 EWPBG stellen.

2.4. Wie wird eine Entnahmestelle definiert?

Eine Entnahme von leitungsgebundenem Erdgas i.S.d. EWPBG ist definiert als Ort der physischen Entnahme von leitungsgebundenem Erdgas aus einem Gasversorgungsnetz.

Eine Entnahme von Wärme i.S.d. EWPBG ist definiert als Ort der physischen Entnahme von Wärme aus einem Netz. Üblicherweise wird an dieser Stelle die abrechnungsrelevante Messung vorgenommen.

3. Wer hat Anspruch auf eine Entlastung?

3.1. Gegenüber welchen Unternehmen besteht eine Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG?

Grundsätzlich besteht gegenüber allen Letztverbrauchern bzw. Kunden, die in einer Vertragsbeziehung zu dem Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen stehen, eine Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG für ihre sich auf deutschem Hoheitsgebiet befindenden Entnahmestellen. Auch Betreiber von öffentlich zugänglichen Erdgastankstellen sind Letztverbraucher.

Ein *Kunde von Wärme* ist definiert als Vertragspartner eines Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrags, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinem Mieter oder Pächter zur Nutzung zur Verfügung stellt.

Weicht der Vertragspartner eines Erdgas- bzw. Wärmeliefervertrags ab von der gemäß Vertrag zu beliefernden Person, mit der auch die Abrechnung des Erdgases bzw. der Wärme erfolgt, so gilt als Letztverbraucher bzw. Kunde i.S.d. EWPBG die zu beliefernde Person, mit der auch die Abrechnung erfolgt.

Lediglich Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, soweit die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Mio. Euro liegt, sowie Letztverbraucher, welche leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, sofern diese Anlagen nicht nach § 2 Nr. 13 und 14 des KWKG betrieben werden, erhalten keine Entlastung.

Letztverbraucher von Erdgas, die mit dem bezogenen Erdgas Wärme für den Eigenverbrauch produzieren (somit nicht kommerziell) haben Anspruch auf Entlastung nach § 3 oder § 6 EWPBG, sofern die produzierte Wärme ausschließlich für den Eigenverbrauch verwendet wird. Auch soweit die von einem Letztverbraucher produzierte Wärme nur anteilig für den Eigenverbrauch verwendet wird, besteht ein Anspruch auf Entlastung nach § 3 oder § 6 EWPBG für den auf die Erzeugung der Wärme für den Eigenverbrauch entfallenden Teil des bezogenen Erdgases. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob der Wärmeerzeuger für den nicht selbst genutzten und kommerziell veräußerten Teil der Wärme als Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWPBG gilt. Entsprechende Regelungen gelten für Betreiber von KWK-Anlagen.

Hat ein Letztverbraucher oder Kunde gegenüber einem Lieferanten erklärt, dass er auf Entlastungen nach dem EWPBG verzichtet, entbindet dies den Lieferanten von der Verpflichtung zur Entlastung.

Maßgeblich zur Bestimmung, ob ein Letztverbraucher bzw. Kunde aufgrund seines Jahresverbrauchs von bis zu oder mehr als 1 500 000 kWh einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 oder § 6 EWPBG bzw. nach § 11 oder § 14 EWPBG hat, ist die Liefermenge des Jahres 2021 (bei RLM-Kunden) bzw. die Jahresverbrauchsprognose, die im September 2022 vorlag (bei SLP-Kunden).

Sofern bei RLM-Kunden die Liefermenge des Jahres 2021 nicht oder nur anteilig vorliegt, weil erst nach dem 1. Januar 2021 an der Entnahmestelle leitungsgebundenes Erd-

gas bezogen wurde, ist die maßgebliche Liefermenge entsprechend § 10 Abs. 3 EWPBG zu ermitteln. Für SLP-Kunden, bei denen keine Jahresverbrauchsprognose aus dem September 2022 vorliegt, ist auf die Jahresverbrauchsprognose der Verteilnetzbetreiber entsprechend § 10 Abs. 4 EWPBG zurückzugreifen.

Erdgas

Auch SLP-Letzterverbraucher von Erdgas mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 kWh haben einen Anspruch auf Entlastung, auch wenn sie nicht einen der Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ff. EWPBG erfüllen oder ein zugelassenes Krankenhaus sind. Diese sind nach den Vorgaben für die RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 kWh nach § 6 EWPBG zu entlasten.

Wärme/Dampf

Für einen Jahresverbrauch an Dampf von bis zu 1 500 000 kWh ist § 11 EWPBG einschlägig. Bei einem Jahresverbrauch an Dampf von mehr als 1 500 000 kWh ist § 14 Abs. 2 EWPBG einschlägig.

3.2. Können Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, differenzierte Entlastungen erhalten („gemischte Nutzung“)?

Grundsätzlich nein; ein Letztverbraucher bzw. Kunde kann für eine Entnahmestelle nur auf Basis einer einzigen Anspruchsgrundlage (§§ 3 oder 6 bzw. §§ 11 oder 14 EWPBG) eine Entlastung erhalten. Beträgt der Jahresverbrauch an einer Entnahmestelle mehr als 1 500 000 kWh, so besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entlastung nach § 6 (Erdgas) bzw. § 14 (Wärme).

Davon abweichend haben Letztverbraucher von *Erdgas*, die das Erdgas im Zusammenhang mit der Vermietung von *Wohnraum* oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen, nur dann einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 EWPBG, wenn die auf Wohnraum entfallende Belieferung mit Erdgas einen weit überwiegenden Anteil ausmacht.

Sofern über eine Entnahmestelle nicht ausschließlich Letztverbraucher nach § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 oder 4 bzw. Kunden nach § 11 Abs. 1 S. 5 Nr. 3 oder 4 EWPBG oder ausschließlich ein zugelassenes Krankenhaus beliefert wird, erfolgt grundsätzlich eine differenzierte Entlastung nach § 3 und § 6 bzw. § 11 und § 14 EWPBG, sofern der anteilige Verbrauch der entsprechenden entlastungsberechtigten Verbraucher ermittelt werden kann. Kann der anteilige Verbrauch je entlastungsberechtigten Verbraucher nicht ermittelt werden, so ist dieser jeweils auf Basis einer nachvollziehbaren Messgröße (beispielsweise anhand der Umsatzerlöse oder Abrechnungen) zu schätzen.

Sofern eine Letztverbraucherin, ein Letztverbraucher bzw. eine Kundin, ein Kunde, sowohl ein zugelassenes Krankenhaus als auch eine Einrichtung der nicht akutstationären Versorgung (Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtung), die wie Haushaltskundinnen und Haushaltskunden entlastet wird, betreibt, dieses zugelassene Krankenhaus und diese Einrichtung sich eine Entnahmestelle teilen und die Letztverbraucherin, der Letztverbraucher bzw. die Kundin, der Kunde nachweisen kann (z.B.

auf Grundlage der Abrechnungen), dass der weit überwiegende Schwerpunkt des Betriebs auf einer der beiden Einrichtungen liegt, kann der Letztverbraucher bzw. Kunde nach dem weit überwiegenden Schwerpunkt seines Betriebs nach dem EWPBG (und dem StromPBG) entlastet werden.

Letztverbraucher bzw. Kunden, die aufgrund der obigen Regelungen einen Entlastungsanspruch nach § 3 oder § 11 EWPBG geltend machen möchten, haben dem Lieferanten eine Mitteilung zu übermitteln, der ein belastbarer Nachweis über die Nutzungsanteile der an einer Entnahmestelle bezogenen Energie beizufügen ist. Für diese Mitteilung finden die Regelungen nach Kapitel 3.8 entsprechend Anwendung. Der Lieferant kann die Anwendung einer abweichenden Anspruchsgrundlage ohne Begründung verweigern, wenn eine differenzierte Zuordnung nicht eindeutig erkennbar ist.

Zwei Beispiele:

Beispiel A) Eine Immobiliengesellschaft bezieht an einer Entnahmestelle Erdgas im Wege der registrierenden Leistungsmessung. Der Jahresverbrauch im Lieferjahr 2021 betrug 3 000 000 kWh. Hiervon wurden im Jahr 2021 750 000 kWh für gewerblich vermietete Flächen und 2 250 000 kWh für wohnwirtschaftlich vermietete Flächen verwendet. Die Immobiliengesellschaft hat einen Anspruch auf Entlastung nach § 6 EWPBG, weil der weit überwiegende Anteil des bezogenen Erdgases auf die Vermietung von Wohnraum entfällt.

Beispiel B) Eine Stadt bezieht an einer Entnahmestelle Wärme. Der Jahresverbrauch im Lieferjahr 2021 betrug 2 100 000 kWh. Hiervon wurden im Jahr 2021 800 000 kWh für die Beheizung eines Schwimmbads verwendet, 700 000 kWh für die Beheizung einer Kindertagesstätte und 600 000 kWh für die Beheizung einer zugelassenen Pflegeeinrichtung. Die separaten Verbräuche der Gebäude können durch Messzähler dokumentiert werden. Die Stadt hat einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 für die auf die Beheizung der Kindertagesstätte und der Pflegeeinrichtung entfallenden Liefermengen und nach § 6 EWPBG für die auf das Schwimmbad entfallende Liefermenge.

Was die Sektorenzugehörigkeit anbelangt, so kann ein Unternehmen nur einem Sektor zugeordnet werden. Für die Sektorenzugehörigkeit gilt § 19 Abs. 4 EWPBG. Eine Zuordnung zu einem Sektor gemäß Anlage 2 ist dann zulässig, wenn mit dem betreffenden Geschäftsfeld mehr als 50 % des Umsatzes oder Produktionswertes im Jahr 2021 erzielt wurde.

Die besondere Betroffenheit bzw. Energieintensität wird mit Blick auf das Unternehmen (nicht einzelne Geschäftsbereiche des Unternehmens) entlang der Vorgaben nach § 19 EWPBG ermittelt.

3.3. Haben Unternehmen in Industrieparks Anspruch auf Entlastung?

Unternehmen, die in einem Industriepark ansässig sind und über den Betreiber des Industrieparks mit Erdgas oder Wärme beliefert werden, haben dann einen Anspruch auf Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 bzw. 14 EWPBG gegenüber dem Betreiber des Industrieparks, wenn zwischen dem Betreiber des Industrieparks und dem Letztverbraucher bzw. Kunden ein Liefervertrag über Erdgas bzw. Wärme geschlossen wurde. Dies

schließt auch die Versorgung innerhalb von Kundenanlagen ein.

Sofern die betreffenden Unternehmen als Letztverbraucher bzw. Kunden im Rahmen eines Mietverhältnisses Erdgas bzw. Wärme über den Betreiber des Industrieparks beziehen, gilt entsprechend § 26 EWPBG. In diesem Fall hat der Betreiber des Industrieparks gegenüber seinem Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen einen Anspruch auf Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 bzw. 14 EWPBG. Dabei ist zur Ermittlung der Höhe der Entlastung jeweils der Verbrauch der rechtlich eigenständigen im Industriepark ansässigen Unternehmen maßgeblich.

Die betreffenden Unternehmen – die nicht über eine eigene Entnahmestelle beliefert werden, sondern über den Betreiber des Industrieparks – haben dabei eine Selbsterklärung nach § 22 EWPBG abzugeben, wenn die Entlastungssumme je Monat einen Betrag von 150.000 Euro überschreitet.

3.4. Was gilt für Letztverbraucher bzw. Kunden aus dem öffentlichen Sektor?

Das EWPBG findet Anwendung auf alle Letztverbraucher bzw. Kunden, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet befinden und auf die somit deutsches Recht anwendbar ist. Für die Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 oder 14 EWPBG ist ein Vertragsverhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten (“Personenverschiedenheit”) erforderlich. Die Rechtsform des Letztverbrauchers bzw. Kunden ist unerheblich (unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben nach §§ 3, 6, 11, 13 oder 14 EWPBG).

3.5. Was gilt für Betreiber einer KWK-Anlage, für die keine Meldung bis zum 31. Mai 2023 vorlag?

Der Anspruch auf Entlastung des Letztverbrauchers erlischt nicht, sofern sich der Betreiber erst nach dem 31. Mai 2023 gemeldet hat.

Die Jahresverbrauchsmenge ist rückwirkend anzupassen, sofern die Meldung bis einschließlich 31. Mai 2023 erfolgt ist. Wurde die Frist jedoch versäumt, findet eine Anpassung der zugrunde zu legenden Jahresverbrauchsmenge erst für nachfolgende Kalendermonate Anwendung. Hat der KWK-Anlagenbetreiber bereits Entlastungen in einer Höhe erhalten, die ihm gem. § 10 Abs. 4 S. 1 EWPBG nicht zustehen, hat er diese unverzüglich zurückzuzahlen. Hat der Betreiber gar keine Meldung innerhalb des Entlastungszeitraums abgegeben, ist eine Jahresverbrauchsmenge von null anzusetzen.

3.6. Haben Betreiber von (Erdgas-)Tankstellen einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 oder § 6 EWPBG?

Auch Betreiber von öffentlich zugänglichen Erdgastankstellen haben Anspruch auf Entlastungen nach dem EWPBG.

3.7. Haben auch Letztverbraucher bzw. Kunden Anspruch auf Entlastung, die Erdgas zur stofflichen Verwendung oder Dampf beziehen?

Ja, der Entlastungsanspruch erstreckt sich auch auf zur stofflichen Verwendung bezogenes Erdgas in der Industrie. Bei Wärme- und Dampflieferungen besteht der Entlastungsanspruch unabhängig vom Einsatzzweck.

3.8. Was ist mit RLM-Letzverbrauchern von Erdgas, die ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 2 EWPBG nicht nachgekommen sind?

Auch eine verspätete Mitteilung nach einem Quartal bzw. nach dem 31.12.2023 führt zu einer Verpflichtung zur Entlastung durch den Erdgaslieferanten. Der Erdgaslieferant kann die Entlastung allerdings verweigern, wenn es ihm durch die späte Mitteilung nicht mehr möglich ist, die Entlastung in dem eigenständigen Prüfauftrag nach § 34 Abs. 3 EWPBG oder in der Endabrechnung nach § 34 EWPBG aufzunehmen.

3.9. Wie erfährt ein Wärmeversorgungsunternehmen, dass ein Kunde einen Anspruch nach § 11 Abs. 1 S. 5 Nr. 2, 3 oder 4 EWPBG hat?

Für Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen besteht eine Verpflichtung zur Meldung von Ausnahmetatbeständen qua Gesetz nicht.

Das Wärmeversorgungsunternehmen kann aufgrund der im Rahmen der Entlastung seiner Kunden nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz erhaltenen Informationen abgrenzen, ob die betreffenden Kunden Anspruch auf Entlastung nach § 11 oder § 14 EWPBG haben.

3.10. Können auch entlastungsfähige Lieferbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen bestehen?

Ja, bei Vorliegen der Voraussetzungen können Lieferant bzw. Versorgungsunternehmen und Letztverbraucher bzw. Kunde auch demselben Unternehmensverbund angehören.

4. Fragen rund um die Ermittlung der Höhe des Vorauszahlungsanspruches bzw. der Entlastung

4.1. Erdgaslieferanten: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?

Der **Entlastungsbetrag** ist jeweils für einen Monat zu berechnen. Er ergibt sich als Produkt aus dem Differenzbetrag und dem Entlastungskontingent, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze, und sodann geteilt durch zwölf. Die Gesamtentlastung ist auf die Brutto-Verbrauchskosten (vgl. Kap. 4.4.1) beschränkt.

Der **Differenzbetrag** ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis³ für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis. Der Differenzbetrag beträgt null, sofern der Referenzpreis den Arbeitspreis übersteigt.

Der **mengewichtete Durchschnitt des Differenzbetrags** entspricht jeweils bezogen auf die anspruchsberechtigten Letztverbraucher dem Durchschnitt der Differenzbeträge, gewichtet nach der jeweiligen Menge (in kWh) je Letztverbraucher.

Der **Referenzpreis** für leitungsgebundenes Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die einen Anspruch nach § 3 EWPBG haben, 12 Cent pro Kilowattstunde ein-schließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;
2. die einen Anspruch nach § 6 oder § 7 Abs. 2 EWPBG haben, 7 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer.

Das in § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 erwähnte „Jahr“ bezieht sich auf das Kalenderjahr 2021. Das bedeutet, sofern der Jahresverbrauch im Kalenderjahr 2021 unter 1 500 000 kWh lag, erfüllt die Entnahmestelle die Vorgabe dieser Nummer. Einzige Ausnahme hiervon bilden Letztverbraucher, welche unter § 37a EWPBG fallen.

Entlastungskontingent

Grundsätzlich ist das Entlastungskontingent nach § 10 EWPBG jeweils für eine Entnahmestelle eines Letztverbrauchers zu ermitteln. Die Ermittlung für das Gesamtjahr 2023 erfolgt einmalig.

Werden über eine Entnahmestelle jedoch mehr als ein Letztverbraucher beliefert, so ist das Entlastungskontingent für den „allerletzten“ Letztverbraucher zu ermitteln, d.h. das Entlastungskontingent je Letztverbraucher ist entsprechend anteilig an dem Entlastungskontingent der Entnahmestelle zu ermitteln.

Das Entlastungskontingent bei der Ermittlung mit Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

³ Für den Fall, dass sich der finale Arbeitspreis erst ex-post zum Ende einer Abrechnungsperiode ergibt (z.B. zu Jahresende auf Basis eines Index), gilt die Regelung nach Kapitel 4.1.8.

1. die einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 EWPBG haben, 80 % des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat; dabei ist bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, die vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene Netzentnahme für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich;
2. die einen Anspruch nach § 6 EWPBG haben, 70 % der Menge leitungsgebundenen Erdgases, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat; bei zugelassenen Krankenhäusern, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, ist der Jahresverbrauch, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, maßgeblich;
3. die einen Anspruch nach § 7 Abs. 2 EWPBG haben, 70 % der Menge des aus Lieferungen im Sinne des § 7 Abs. 1 EWPBG bezogenen leitungsgebundenen Erdgases, das der Letztverbraucher im Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verbraucht hat.

Folgend finden Sie ein vereinfachtes Beispiel zur Ermittlung des Entlastungsbetrags:

Letztverbraucher 1:

Arbeitspreis: 15,0 ct/kWh

Jahresverbrauchsprognose September 2022: 25.000 kWh

Entlastungskontingent: 20.000 kWh (= 25.000 kWh x 80 %)

Ein Viertel des Entlastungskontingents: 20.000 kWh / 4 = 5.000 kWh

Letztverbraucher 2:

Arbeitspreis: 20,0 ct/kWh

Jahresverbrauchsprognose September 2022: 62.500 kWh

Entlastungskontingent: 50.000 kWh (= 62.500 kWh x 80 %)

Ein Viertel des Entlastungskontingents: 50.000 kWh / 4 = 12.500 kWh

Ermittlung der Differenzbeträge:

Letztverbraucher 1: 15,0 ct/ kWh - 12,0 ct/kWh = 3,0 ct/kWh

Letztverbraucher 2: 20,0 ct/kWh - 12,0 ct/kWh = 8,0 ct/kWh

Mengewichteter Differenzbetrag:

$(3,0 \text{ ct/kWh} * 20.000 \text{ kWh} + 8,0 \text{ ct/kWh} * 50.000 \text{ kWh}) / (20.000 \text{ kWh} + 50.000 \text{ kWh}) = 460.000 \text{ ct} / 70.000 \text{ kWh} = 6,571428571 \text{ ct/kWh}$

Ermittlung des Entlastungsbetrags für einen Monat:

Letztverbraucher 1: = 3,0 ct / kWh x 20.000 kWh / 12 = 5.000 ct = 50 €

Letztverbraucher 2: = 8,0 ct / kWh x 50.000 kWh / 12 = 33.333,33 ct = 333,33 €

Ermittlung des Entlastungsbetrags für ein Quartal:

Letztverbraucher 1: = 3,0 ct / kWh x 20.000 kWh / 4 = 15.000 ct = 150 €

Letztverbraucher 2: = 8,0 ct / kWh x 50.000 kWh / 4 = 100.000 ct = 1.000 €

Ermittlung des Vorauszahlungsanspruches des Lieferanten für ein Quartal (Antragsformular):

Mengengewichtete Differenzbetrag x Viertel der Summe der Entlastungskontingente:
 $6,571428571 \text{ ct/kWh} * 70.000 \text{ kWh} / 4 = 115.000 \text{ ct} = 1.150 \text{ €}$

Ermittlung des Anspruchs im Rahmen des eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrags:

Mengengewichtete Differenzbetrag x Summe der Entlastungskontingente:
 $6,571428571 \text{ ct/kWh} * 70.000 \text{ kWh} = 460.000 \text{ ct} = 4.600 \text{ €}$

4.1.1. Werden auf Grundpreise bzw. Anschlusspreise auch Entlastungen gewährt oder nur auf verbrauchsabhängige Preisbestandteile?

In den für die Ermittlung des Entlastungsbetrags einschlägigen §§ 9 und 16 EWPBG wird rein auf den Arbeitspreis abgestellt. Der zu ermittelnde und zu entlastende Differenzbetrag ergibt sich aus der Subtraktion des Referenzpreises vom Arbeitspreis.

Es wird nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz grundsätzlich davon ausgegangen, dass der *Erdgas-Arbeitspreis* für Letztverbraucher, die einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 EWPBG haben, Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassenen Preisbestandteile beinhaltet, während er für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 6 EWPBG haben, keine Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassenen Preisbestandteile beinhaltet. Sofern der Erdgas-Arbeitspreis im Fall von § 3 EWPBG Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassene Preisbestandteile nicht beinhaltet, sollte ein entsprechend bereinigter Arbeitspreis unter Einschluss dieser Preisbestandteile für die Entlastung des Letztverbrauchers sowie die Berechnung des Erstattungsanspruchs gegen den Bund herangezogen werden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass der Arbeits- und Referenzpreis auf vergleichbarer Basis für alle Letztverbraucher ermittelt werden.

Bei der Belieferung mit Wärme wird nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz grundsätzlich davon ausgegangen, dass der *Wärme-Arbeitspreis* für Kunden, die einen Anspruch auf Entlastung nach § 11 EWPBG haben, staatlich veranlassene Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer beinhaltet, während er für Kunden, die einen Anspruch nach § 14 EWPBG haben, keine staatlich veranlassenen Preisbestandteile beinhaltet. Sofern der Wärme-Arbeitspreis im Fall von § 11 EWPBG staatlich veranlassene Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer nicht beinhaltet, sollte ein entsprechend bereinigter Arbeitspreis unter Einschluss dieser Preisbestandteile für die Entlastung des Kunden sowie die Berechnung des Erstattungsanspruchs gegen den Bund herangezogen werden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass der Arbeits- und Referenzpreis auf vergleichbarer Basis für alle Kunden ermittelt werden.

Gasspeicherumlage, Bilanzierungsumlage, Emissionspreis auf Basis BEHG, Emissionspreis auf Basis TEHG, Energie- bzw. Mineralölsteuer, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage und Konzessionsabgaben gelten als staatlich veranlassene Preisbestandteile.

Der Grundpreis oder sonstige Preisbestandteile (z. B. Handling Fees), die nicht Bestandteil des Arbeitspreises sind, sind in der Berechnung des Entlastungsbetrags nicht zu be-

rücksichtigen, auch nicht, wenn diese abhängig von der Liefermenge sind.

Für Letztverbraucher bzw. Kunden, die das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren zur Entrichtung der Umsatzsteuer gewählt haben, ist der Arbeitspreis nach der oben beschriebenen Vorgehensweise zu bereinigen, d.h. die von dem Letztverbraucher bzw. Kunden abzuführende Umsatzsteuer ist bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags zu berücksichtigen.

Die Gesamtentlastung ist auf die Brutto-Verbrauchskosten beschränkt (vgl. Kap. 4.4.1).

4.1.2. Wie sind Bonuszahlungen bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags zu berücksichtigen?

Im Hinblick auf Bonuszahlungen sind die §§ 4 Abs. 2 für Erdgaslieferanten bzw. 12 Abs. 2 für Wärmeversorgungsunternehmen zu beachten, wonach die Höhe der unmittelbaren und mittelbaren Vergünstigungen oder Zugaben auf 50 Euro (bzw. 100 Euro, sofern die Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient) begrenzt ist, sofern der Vertrag ab dem 24. Dezember 2022 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des EWFBG geschlossen wurde.

Vergünstigt die Bonuszahlung den Arbeitspreis, weil diese z. B. in der Höhe abhängig von der verbrauchten Energie ist, ist die Vergünstigung auch bei der Berechnung des Differenzbetrages zu berücksichtigen. Sofern die Bonuszahlung erst in der Abrechnung ausgezahlt wird, ist dies entsprechend in der Jahresendabrechnung nach § 20 EWFBG zu berücksichtigen. Handelt es sich bei der Vergünstigung allerdings um eine pauschale Zahlung, reduziert diese nicht Arbeitspreis und führt somit auch nicht zu einer Reduktion des Entlastungsbetrags.

Zu beachten ist außerdem, dass Abschlags- oder Vorauszahlungen nicht auf einen Betrag von weniger als 0 Euro reduziert werden dürfen. Dem würde jedoch nicht entgegenstehen, wenn ein Lieferant eine mit den Regelungen des EWFBG konforme Bonuszahlung beispielsweise mit der (Jahres-)Endabrechnung auszahlen würde.

4.1.3. Wir beliefern RLM-Kunden, bei denen sog. Spotmarktpreise vereinbart sind. Danach gilt nicht ein für den gesamten Abrechnungsmonat gültiger Arbeitspreis. Stattdessen wird der Verbrauch täglich zu dem an diesem Tag gültigen Spotmarktpreis berechnet. Wie ist für solche Kunden der Arbeitspreis gem. § 9 Abs. 2 S. 1 EWFBG zu bestimmen?

§ 9 Abs. 2 S. 1 EWFBG geht von einem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis aus, welcher innerhalb des Monats nur durch Vertragsänderung geändert wird. Damit bei Verträgen mit zeitvariablem Arbeitspreis eine der Intention des EWFBG nach vergleichbare Entlastung erzielt wird, ist hier für die Ermittlung des Differenzbetrages auf den mit der zeitlichen Gültigkeitsdauer der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis abzustellen. Das BMWK strebt eine entsprechende Klarstellung im EWFBG an.

- 4.1.4. Ein Letztverbraucher kann aufgrund von schwankenden Arbeitspreisen (z. B. Spotvertrag) einen Monat nicht anspruchsberechtigt sein (Arbeitspreis < Referenzpreis) und im nächsten Monat dann doch (da Arbeitspreis > Referenzpreis).

Beispiel

Januar Arbeitspreis von 6,5 ct/kWh

Februar Arbeitspreis von 8 ct/kWh

D. h. der Januarverbrauch des Kunden wurde nicht entlastet, da der Preis < 7 ct/kWh war. Bleibt die Menge damit für die Entlastung unberücksichtigt? Oder kann die Menge anderweitig entlastet werden (Folgemonat)?

Nach § 8 Abs. 1 EWPBG gilt:

Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch zwölf. In diesem Fall kann die im Januar nicht erfolgte Entlastung somit nicht auf Folgemonate „übertragen“ werden.

Eine gezielte Aufteilung der Entlastungen auf die Kalendermonate ist nur im Rahmen von § 22 Abs. 1 Nr. 1 c) im Hinblick auf die individuelle Höchstgrenze (und nicht im Hinblick auf das Entlastungskontingent) für Unternehmen möglich, die eine Selbsterklärung abgeben.

- 4.1.5. Wie ist das Entlastungskontingent zu ermitteln, wenn
- a) bei SLP-Kunden keine Verbrauchsprognose von September 2022 oder
 - b) bei RLM-Kunden die Liefermenge in kWh nicht für das gesamte Kalenderjahr 2021 vorliegt oder diese Daten nicht repräsentativ sind?

a) SLP-Kunden:

Verfügt der Erdgaslieferant nicht über eine Verbrauchsprognose von September 2022, hat er ersatzweise auf die Verbrauchsprognose des örtlichen Verteilnetzbetreibers nach § 24 Abs. 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung zurückzugreifen.

b) RLM-Kunden:

Liegen keine Referenzwerte für RLM-Letzterverbraucher für den gesamten Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 vor, so ist nach § 10 Abs. 3 EWPBG der Jahresverbrauch auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsmengen zu schätzen. Für die Schätzung sind die Verbrauchsmengen der am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zu nutzen, dabei dürfen höchstens zwölf Kalendermonate in die Schätzung eingehen. Sofern für diese Schätzung weniger als zwölf Kalendermonate verfügbar sind, ist die Prognose jeden Kalendermonat mit den neuen zur Verfügung stehenden Verbrauchsmengen zu aktualisieren. Liegen jedoch die Verbrauchsmengen von weniger als drei Kalendermonaten vor, ist die Jahresverbrauchsmenge mit null anzusetzen.

Sowohl für a) als auch b) gilt: Abweichungen darüber hinaus aufgrund fehlender Repräsentativität der Jahresverbrauchsprognose oder der Liefermenge 2021,

beispielsweise wegen Leerstands, Neuerrichtung, Änderung des Verbrauchsverhaltens oder aufgrund der Sperrung von Anschlüssen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Jedoch wird ein Entlastungskontingent von Letztverbrauchern, die nach § 3 EWPBG entlastet werden, welches rückwirkend auf Basis einer nachträglich korrigierten Jahresverbrauchsprognose ermittelt wurde, nicht beanstandet, sofern bei der Korrektur der Jahresverbrauchsprognose ein unabhängiger Dritter beteiligt ist und das Korrekturerfordernis zweifelsfrei und nachvollziehbar mit außerordentlichen Sachverhalten (z.B. Flutbetroffenheit, staatlich angeordnete Auflagen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie o.Ä.) begründet werden kann.

Für RLM-Letztverbraucher hat der Deutsche Bundestag, auf Vorschlag der Bundesregierung, am 23.06.2023 im Rahmen eines Anpassungsgesetzes den § 37a EWPBG eingeführt, welcher die zusätzliche Entlastung von atypischen Minderverbräuchen regelt. Sind die in § 37a Abs. 1 EWPBG geregelten Voraussetzungen erfüllt, kann im Zeitraum vom 1. September 2023 bis 31. Oktober 2023 bei der Prüfbehörde ein Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags gestellt werden.

4.1.6. Ist für lastganggemessene Kunden der tatsächliche Verbrauch (2021) oder der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch (bzw. 1/12 hiervon) bei der Ermittlung des Entlastungskontingentes anzusetzen?

Das EWPBG unterscheidet nicht ausschließlich nach der Art der Messung, sondern nach der Verbrauchsmenge in Kombination mit der Art der Messung. Entsprechend ist auch die monatliche Entlastung zu berechnen.

Für § 3-Letztverbraucher ohne RLM:
(Arbeitspreis – Referenzpreis) * (80% des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs / 12)

Für § 3-Letztverbraucher mit RLM:
(Arbeitspreis – Referenzpreis) * (80% der gemessenen Netzentnahme im Kalenderjahr 2021 / 12)

Für § 6-Letztverbraucher:
(Arbeitspreis – Referenzpreis) * (70% der gemessenen Netzentnahme im Kalenderjahr 2021 / 12).

Ergänzungen und Ausnahmen (z. B. zugelassene Krankenhäuser) sind in § 10 EWPBG dargelegt.

4.1.7. Wie erfolgt die Entlastung bei sogenannten Prepaid-Verträgen?

Bei Verträgen, die die Vorauszahlung eines flexibel nutzbaren Mengenkontingents zum Inhalt haben, erfolgt die Ermittlung von Differenzbetrag und Entlastungskontingent nach den allgemeinen Vorgaben des EWPBG. Die Entlastung durch den Lieferanten hat

im Wege der Verrechnung mit ggf. anderen Forderungen gegenüber dem Kunden oder durch anteilige Zurücküberweisung der geleisteten Zahlung zu erfolgen.

4.1.8. Welcher Arbeitspreis ist bei der Stellung eines Vorauszahlungsantrags anzusetzen, wenn sich der finale Arbeitspreis erst nachträglich zum Ende einer Abrechnungsperiode ergibt?

§ 9 Abs. 2 S. 1 (Erdgas) bzw. § 16 Abs. 2 S. 1 (Wärme) EWPBG gehen von einem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis aus, welcher innerhalb des Monats nur durch Vertragsänderung geändert wird. Bei Stellung des Vorauszahlungsantrags war der Arbeitspreis zugrunde zu legen, der zum ersten Tag eines Kalendermonats vereinbart bzw. bekannt ist. Wird der Arbeitspreis eines Monats erst im Nachhinein bekannt, so ist der Arbeitspreis im Rahmen der Antragstellung nachvollziehbar zu schätzen.

Gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 EWPBG konnte für die Vorauszahlung der Arbeitspreis zu einem Zeitpunkt bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums geschätzt werden. Eine solche Schätzung kann beispielsweise auf Spot- oder Terminmarktpreisen basieren, oder sich an dem Arbeitspreis der letzten Abrechnung orientieren.

Wurde zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher bzw. Kunden ein gestaffelter Arbeitspreis vereinbart, so ist der für die Ermittlung des Differenzbetrags heranzuziehende Arbeitspreis bestmöglich an der erwarteten Verbrauchsmenge zu schätzen.

Im Rahmen der Endabrechnung nach § 34 EWPBG, die bis zum 31. Mai 2025 abzugeben ist, sind nur tatsächlich gewährte Entlastungen auf Basis tatsächlich berechneter Arbeitspreise zu berücksichtigen, wobei die Arbeitspreise bei zeitvariablen Tarifen mit der jeweiligen Geltungsdauer der Arbeitspreise und nicht mit der jeweiligen Liefermenge zu gewichten sind (siehe 4.1.2.). Im Falle eines gestaffelten Arbeitspreises kann, sofern keine monatsgenaue Betrachtung möglich ist, vereinfachend der durchschnittliche Arbeitspreis, der sich aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs im Entlastungszeitraum ergibt, berücksichtigt werden. Etwaige Differenzen zu den erhaltenen Vorauszahlungen, die sich auf Basis des finalen Arbeitspreises ergeben, wären entsprechend zu begleichen, d.h. im Falle einer zu hohen Vorauszahlung hätte durch den Lieferanten eine Rückzahlung zu erfolgen und im Falle einer zu niedrigen Vorauszahlung würde eine zusätzliche Auszahlung durch die KfW erfolgen.

Hinweis: Diese Regelung gilt auch für Wärmeversorgungsunternehmen (§ 16 Abs. 2 S. 1 EWPBG).

4.1.9. Was ist bei Letztverbrauchern zu beachten, die eine KWK-Anlage betreiben?

Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nr. 13 und 14 („KWK-Anlage“) des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) betreiben, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Entlastung nach § 3, wenn deren Jahresverbrauch an einer Entnahmestelle nicht mehr als 1 500 000 kWh beträgt, oder nach § 6 EWPBG, wenn deren Jahresverbrauch an einer Entnahmestelle mehr als 1

500 000 kWh beträgt, oder nach § 7 EWPBG im Fall der Selbstbeschaffung.

Die Ermittlung des Entlastungsbetrags erfolgt grundsätzlich wie in Kapitel 4.1 beschrieben, ergänzend unter Beachtung folgender Regelungen (vgl. § 10 Abs. 4 EWPBG):

Im Rahmen der Ermittlung des Entlastungskontingents von einem Letztverbraucher, der eine solche KWK-Anlage betreibt, wird die zugrunde zu legende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases reduziert um Mengen, die entfallen auf die Erzeugung von

1. Kondensationsstrom, wobei der Kondensationsstrom gemessen in Kilowattstunden mit dem Faktor 2 auf die äquivalente Gasmenge gemessen in Kilowattstunden umzurechnen ist;
2. KWK-Nutzwärmeerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei hierbei das Produkt aus dem Anteil der veräußerten KWK-Nutzwärmeerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nutzwärmeerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nutzwärmeerzeugung entfällt und
3. KWK-Nettostromerzeugung, die an Dritte⁴ veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei das Produkt aus dem Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nettostromerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nettostromerzeugung entfällt.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 und 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes“ des AGFW/Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, Nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde.

Bei der Ermittlung der o.g. Liefermengen sind mengenbasierte Daten des entsprechenden Zeitraums des Entlastungskontingents zugrunde zu legen. Für Letztverbraucher mit einem Anspruch nach § 3 EWPBG ist dies die Jahresverbrauchsprognose aus dem Monat September 2022 und für Letztverbraucher mit einem Anspruch nach § 6 EWPBG das Kalenderjahr 2021. Sofern dies nicht vorliegt, sind § 10 Abs. 2 und 3 EWPBG entsprechend anzuwenden.

Eine zusammenfassende Mitteilung der Summe der Liefermenge reicht dabei aus, d.h. es ist keine differenzierte Aufgliederung nach § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 EWPBG erforderlich. In die obige Ermittlung fließen Kraftwerkseigenverbrauch und Netzverluste nicht mit ein, d.h. ausschließlich die Nettostromerzeugung ist relevant. Ist eine KWK-Anlage wie oben definiert mit weiteren Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. Spitzenlastkesseln) verbunden, so gelten die hier beschriebenen Regelungen ausschließlich für die betreffende KWK-Anlage, und nicht für die weiteren Wärmeerzeugungsanlagen oder sonstigen Bestandteile der Gesamtanlage.

Für Letztverbraucher, die eine KWK-Anlage anteilig kommerziell betreiben, d.h. einen

⁴ Hierzu zählt auch die Einspeisung von Überschussstrom in ein Netz.

Teil der erzeugten Wärme und bzw. oder einen Teil des erzeugten Stroms für den Eigenverbrauch nutzen, gilt nichts Abweichendes.

Ein Letztverbraucher, der eine entsprechende KWK-Anlage betreibt, musste seinem Erdgaslieferanten (bei Selbstbeschaffern von Erdgas: Messstellenbetreiber) die Liefermenge des auf den Entlastungszeitraum entfallenden Anteils zur Erzeugung der o.g. Energie in Textform bis zum 1. März 2023 oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich mitteilen. Andernfalls beträgt die für die Ermittlung des Entlastungskontingents zugrunde zu legende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases null. Für den Fall, dass die Mitteilung erst nach dem 1. März 2023 abgegeben wird, gelten die Regelungen nach Kapitel 3.5.

4.2. Wärmeversorgungsunternehmen: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?

Der **Entlastungsbetrag** ist jeweils für einen Monat zu berechnen. Er ergibt sich als Produkt aus dem Differenzbetrag und dem Entlastungskontingent, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze, und sodann geteilt durch zwölf. Die Gesamtentlastung ist auf die Brutto-Verbrauchskosten beschränkt (vgl. Kap. 4.4.1).

Der **Differenzbetrag** ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis⁵ für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis. Der Differenzbetrag beträgt null, sofern der Referenzpreis den Arbeitspreis übersteigt.

Der **mengewichtete Durchschnitt des Differenzbetrags** entspricht jeweils bezogen auf die anspruchsberechtigten Kunden dem Durchschnitt der Differenzbeträge, gewichtet nach der jeweiligen Menge (in kWh) je Kunde.

Der **Referenzpreis** für Wärme beträgt für Entnahmestellen,

1. die § 11 EWPBG erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde einschließlich staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;
2. die § 14 Abs. 1 EWPBG erfüllen, 7,5 Cent pro Kilowattstunde vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen oder
3. die § 14 Abs. 2 EWPBG erfüllen, 9 Cent pro Kilowattstunde vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen.

Das in § 11 Abs. 1 S. 5 Nr. 1 erwähnte „Jahr“ bezieht sich auf das Kalenderjahr 2021. Das bedeutet, sofern der Jahresverbrauch im Kalenderjahr 2021 unter 1 500 000 kWh lag, erfüllt die Entnahmestelle die Vorgabe dieser Nummer. Einzige Ausnahme hiervon bilden Letztverbraucher, welche unter § 37a EWPBG fallen.

Entlastungskontingent

Grundsätzlich ist das Entlastungskontingent nach § 17 EWPBG jeweils für eine Entnahmestelle eines Kunden zu ermitteln. Die Ermittlung für das Gesamtjahr 2023 erfolgt einmalig.

⁵ Für den Fall, dass sich der finale Arbeitspreis erst ex-post zum Ende einer Abrechnungsperiode ergibt (z.B. zu Jahresende auf Basis eines Index), gilt die Regelung nach Kapitel 4.1.8.

Wird über eine Entnahmestelle jedoch mehr als ein Kunde beliefert, so ist das Entlastungskontingent für den „allerletzten“ Kunden zu ermitteln, d.h. das Entlastungskontingent je Kunde ist entsprechend anteilig an dem Entlastungskontingent der Entnahmestelle zu ermitteln.

Das Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden,

1. die § 11 EWPBG erfüllen, 80 % des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat;
2. die § 14 Abs. 1 EWPBG erfüllen, 70 % der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021⁶ an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde;
3. die § 14 Abs. 2 EWPBG erfüllen, 70 % der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021⁷ an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde.

Folgend finden Sie ein vereinfachtes Beispiel:

Kunde 1:

Arbeitspreis: 12,0 ct/kWh

Jahresverbrauchsprognose September 2022: 25.000 kWh

Entlastungskontingent: 20.000 kWh (= 25.000 kWh x 80 %)

Ein Viertel des Entlastungskontingents: 20.000 kWh / 4 = 5.000 kWh

Kunde 2:

Arbeitspreis: 15,0 ct/kWh

Jahresverbrauchsprognose September 2022: 62.500 kWh

Entlastungskontingent: 50.000 kWh (= 62.500 kWh x 80 %)

Ein Viertel des Entlastungskontingents: 50.000 kWh / 4 = 12.500 kWh

Ermittlung der Differenzbeträge:

Kunde 1: 12,0 ct/ kWh – 9,5 ct/kWh = 2,5 ct/kWh

Kunde 2: 15,0 ct/kWh – 9,5ct/kWh = 5,5 ct/kWh

Mengengewichteter Differenzbetrag:

$(2,5 \text{ ct/kWh} * 20.000 \text{ kWh} + 5,5 \text{ ct/kWh} * 50.000 \text{ kWh}) / (20.000 \text{ kWh} + 50.000 \text{ kWh}) = 325.000 \text{ ct} / 70.000 \text{ kWh} = 4.642857143 \text{ ct/kWh}$

Ermittlung des Entlastungsbetrags für einen Monat:

Letztverbraucher 1: = 2,5 ct / kWh x 20.000 kWh / 12 = 4.166,67 ct = 41,67 €

Letztverbraucher 2: = 5,5 ct / kWh x 50.000 kWh / 12 = 22.916,67 ct = 229,17 €

Ermittlung des Entlastungsbetrags für ein Quartal:

Letztverbraucher 1: = 2,5 ct / kWh x 20.000 kWh / 4 = 12.500 ct = 125 €

Letztverbraucher 2: = 5,5 ct / kWh x 50.000 kWh / 4 = 68.750 ct = 687,50 €

⁶ Ist keine Liefermenge für das Kalenderjahr 2021 bekannt – etwa weil der Abrechnungszeitraum nicht dem Kalenderjahr entspricht und keine Verbrauchsmessung zum Jahreswechsel erfolgt - so ist die Liefermenge für den letzten jährlichen Abrechnungszeitraum heranzuziehen, deren größter Anteil der Monate auf das Jahr 2021 entfällt. Endet der Abrechnungszeitraum zum 30.06., so ist die Liefermenge im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 heranzuziehen.

⁷ Siehe vorherige Fußnote.

Ermittlung des Vorauszahlungsanspruches des Lieferanten für ein Quartal (Antragsformular):

Mengengewichtete Differenzbetrag x Viertel der Summe der Entlastungskontingente:
 $4.642857143 \text{ ct/kWh} * 70.000 \text{ kWh} / 4 = 81.250 \text{ ct} = 812,50 \text{ €}$

Ermittlung für den eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag:

Mengengewichtete Differenzbetrag x Summe der Entlastungskontingente:
 $4.642857143 \text{ ct/kWh} * 70.000 \text{ kWh} = 325.000 \text{ ct} = 3250,00 \text{ €}$

4.2.1. Wie ist das Entlastungskontingent für Wärmekunden mit einem Verbrauch bis zu 1 500 000 kWh zu ermitteln?

Das Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden mit einem Anspruch auf Entlastung nach § 11 EWPBG (u.a. Kunden mit einem Verbrauch von bis zu 1 500 000 kWh) 80 % des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat (vgl. § 17 Abs. 1 EWPBG). Maßgeblich zur Ermittlung des Entlastungskontingents ist in diesen Fällen somit vorrangig immer die Jahresverbrauchsprognose, die im September 2022 Anwendung gefunden hat.

Nur für den Fall, dass eine solche nicht vorliegt, ist eine alternative Größe heranzuziehen. Ausgehend vom Monat September 2022 ist der Verbrauch der letzten zwölf abgerechneten Monate zu berücksichtigen.⁸

Davon abweichend gilt für Wärmekunden mit einem Verbrauch bis zu 1 500 000 kWh, die nach dem 31.12.2021 neu mit Wärme beliefert wurden und zuvor nicht Wärme von einem anderen Lieferanten bezogen haben, folgendes: Sofern nicht ein Zeitraum von zwölf Monaten aufgrund einer erstmaligen Belieferung mit Wärme nach dem 31.12.2021 für die Ermittlung einer alternativen Größe wie oben beschrieben vorhanden ist, ist eine Prognoseschätzung des Jahresverbrauchs heranzuziehen. Die Prognoseschätzung muss im Einklang mit der Jahresverbrauchsprognose vergleichbarer Kunden stehen und darf sich insbesondere an der Kundengröße und an der mit Wärme zu versorgenden Gesamtfläche orientieren.

Eine nachträgliche Anpassung der Jahresverbrauchsprognose aufgrund fehlender Repräsentativität, beispielsweise wegen Leerstands, Neuerrichtung, Änderung des Verbrauchsverhaltens oder aufgrund der Sperrung von Anschlüssen, ist unabhängig von der Anspruchsgrundlage grundsätzlich nicht zulässig.

Jedoch wird ein Entlastungskontingent von Kunden, die eine Entlastung nach § 11 EWPBG erhalten, welches rückwirkend auf Basis einer nachträglich korrigierten Jahresverbrauchsprognose ermittelt wurde, nicht beanstandet, sofern bei der Korrektur der Jahresverbrauchsprognose ein unabhängiger Dritter beteiligt ist und das Korrekturerfordernis zweifelsfrei und nachvollziehbar mit außerordentlichen Sachverhalten (z. B. Flutbetroffenheit, staatlich angeordnete Auflagen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie o.Ä.) begründet werden kann. Das Wärmeversorgungsunternehmen muss nicht selbst tätig werden, sondern lediglich das Korrekturerfordernis entsprechend prüfen, sofern dies vom Kunden angezeigt wird.

⁸ Im Falle eines monatlichen Abrechnungsrhythmus wären somit die Abrechnungen der Monate Oktober 2021 bis September 2022 heranzuziehen.

4.2.2. Wie ist das Entlastungskontingent für Wärmekunden mit einem Verbrauch ab 1 500 000 kWh zu ermitteln?

Grundsätzlich ist hier die Liefermenge des Jahres 2021 anzuwenden. Sollte diese nicht vorliegen, ist § 10 Abs. 3 EWPBG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Letztverbrauchers der Kunde, die registrierende Leistungsmessung der Wärmeverbrauch über 1 500 000 kWh und dem leitungsgebunden Erdgas die Wärme tritt.

Für Kunden von Wärme, auf die § 14 EWPBG Anwendung findet, hat der Deutsche Bundestag, auf Vorschlag der Bundesregierung, am 23.06.2023 im Rahmen eines Anpassungsgesetzes den § 37a EWPBG eingeführt, welcher die zusätzliche Entlastung von atypischen Minderverbräuchen regelt. Sind die in § 37a Abs. 1 EWPBG geregelten Voraussetzungen erfüllt, konnte im Zeitraum vom 1. September 2023 bis 31. Oktober 2023 bei der Prüfbehörde ein Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags gestellt werden.

4.2.3. Der Grundpreis beträgt bei einem Wärmeversorgungsunternehmen im September 2022 weniger als 96 Euro netto im Jahr (oder gar 0 Euro). Ist diese Vereinbarung gem. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EWPBG unwirksam? Ist der Entlastungsbetrag je Kunden dann um 8 Euro netto im Monat zu kürzen?

Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist im Rahmen des EWPBG unwirksam, soweit der Grundpreis nach einer Absenkung netto unter 96 Euro im Jahr oder 8 Euro im Monat beträgt. Ist der Grundpreis im September 2022 aber bereits unterhalb dieser Schwelle, ist dies gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EWPBG zulässig, darf aber dann auch nur noch unter den engen Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 S. 2 weiter herabgesenkt werden.

4.2.4. Nach § 15 Abs. 1 EWPBG wird der Entlastungsbetrag ermittelt, indem der Differenzbetrag mit dem Entlastungskontingent multipliziert und dieser Wert anschließend durch zwölf geteilt wird. Dadurch ergibt sich ein konstanter Entlastungsbetrag über das gesamte Jahr hinweg. Der Differenzbetrag ist nach § 16 Abs. 2 hingegen für jeden Kalendermonat individuell zu er rechnen. Wie ist diese Vorgabe umzusetzen?

Das jährliche Entlastungskontingent unterliegt grundsätzlich keiner Veränderung. Mit hin ist dieser Faktor des Entlastungsbetrages konstant. Der zweite Faktor, nämlich der Differenzpreis, erfährt eine monatliche Anpassung.

4.2.5. Ist der Differenzbetrag brutto oder netto zu berücksichtigen?

Ob der Differenzbetrag brutto oder netto heranzuziehen ist, richtet sich nach der Grund lage, auf Basis dessen eine Entlastung beantragt wird. Für Entlastungen nach § 11 EWPBG ist der Differenzbetrag brutto heranzuziehen. Für Entlastung nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 EWPBG ist der Differenzbetrag netto heranzuziehen.

4.2.6. Ein Wärmeversorgungsunternehmen bezieht Erdgas für den Betrieb eines Kraftwerks. Die Kosten für das Erdgas werden in den Arbeitspreis der Wärme einkalkuliert. Sind die vom Vorlieferanten für Erdgas erhobenen staatliche veranlassten Preisbestandteile für Erdgas auch staatlich veranlasste Preisbestandteile für die Wärme im Sinne des § 16 Abs. 3 EWPBG?

Für die Höhe der Entlastung sind nicht die Gestehungskosten der Wärme maßgeblich, sondern die vertraglich vereinbarten Preise. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Differenzbetrag auf Grundlage des vertraglich mit seinem Kunden vereinbarten Arbeitspreises zu ermitteln.

4.2.7. Was ist bei Kunden bis bzw. ab Januar oder Februar 2023 zu beachten?

Nach § 13 Abs. 1 EWPBG haben Kunden einen Anspruch auf Entlastung gegenüber ihren Wärmelieferanten für die Monate Januar und Februar 2023, soweit diese bereits in diesen beiden Monaten von ihrem Wärmeversorgungsunternehmen mit Wärme beliefert wurden.

Das heißt, dass Kunden zum 01. März 2023 dann einen Anspruch auf (anteilige) Entlastung rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023 gegenüber ihrem Wärmeversorgungsunternehmen haben, wenn dieser sie auch im Januar und bzw. oder im Februar 2023 ganz oder anteilig mit Wärme beliefert hat.

Drei Beispiele hierzu:

- A) Kunde A bezog bis zum 31. Januar 2023 Wärme von einem Wärmeversorgungsunternehmen. Die Vertragsbeziehung endete zum 31. Januar 2023: In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Entlastung nach § 13 i.V.m. § 11 EWPBG, auch nicht für den Monat Januar.
- B) Kunde B bezieht seit 15. Februar 2023 Wärme von einem Wärmeversorgungsunternehmen: In diesem Fall hat der Kunde einen anteiligen Anspruch auf Entlastung nach § 13 i.V.m. § 11 EWPBG für den Monat Februar, d.h. für den Zeitraum vom 15. Februar bis 28. Februar 2023.
- C) Kunde C bezieht seit 01. März 2023 Wärme von einem Wärmeversorgungsunternehmen. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf Entlastung nach § 11 EWPBG für den Monat März. Wenn der Kunde zuvor an einer anderen Entnahmestelle mit Wärme oder Erdgas beliefert wurde und dieses Lieferverhältnis zum 28. Februar 2023 beendet wurde, erhält er für die Monate Januar und Februar keine Entlastung nach § 3 i. V. m. § 5 EWPBG von seinem ehemaligen Erdgaslieferanten und auch keine rückwirkende Entlastung nach § 13 i. V. m § 11 EWPBG von seinem neuem Wärmeversorgungsunternehmen.

4.2.8. Nach Abgabe einer € 2 Mio.-Mitteilung: Was ist bei einer Entlastung für Wärme ab einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro. zu beachten?

Wenn ein Unternehmen als Kunde von Wärme einem Lieferanten eine Mitteilung nach § 22 Abs. 2 EWPBG („€ 2 Mio.-Mitteilung“) abgegeben hat, dürfen diesem Unternehmen einschließlich verbundenen Unternehmen Entlastungen für Wärme von mehr als 2 Millionen Euro nur insoweit gewährt werden, als die gelieferte Wärme direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt worden ist (vgl. § 15 Abs. 2 EWPBG). Das Unternehmen hat dem Lieferanten dies mit seiner Mitteilung nach § 22 Abs. 2 EWPBG entsprechend mitzuteilen; als Nachweis für die Erzeugung der Wärme direkt aus Erdgas oder Strom sind Zertifikate oder hilfsweise Schätzungen des Wärmeversorgungsunternehmens zulässig. Die Beschränkung der Entlastung hat ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Grenze von 2 Millionen Euro überschritten wurde; auch hier können hilfsweise Abschätzungen durch das Wärmeversorgungsunternehmen oder den Kunden herangezogen werden. Entlastungen für Wärme, die nicht direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurde und die einen Betrag von insgesamt 2 Millionen Euro überschreiten, wären zurückzufordern.

4.3. Selbstbeschaffer von Erdgas: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?

4.3.1. Wie ist das Entlastungskontingent zu ermitteln, wenn ein Unternehmen als Letztverbraucher ein Subbilanzkonto oder einen Subbilanzkreis in dem Bilanzkreis eines Lieferanten führt, der wiederum als "Selbstbeschaffer von Erdgas" agiert?

Das Unternehmen, das bei dem als "Selbstbeschaffer von Erdgas" agierenden Lieferanten ein Subbilanzkonto unterhält, ist durch diesen Lieferanten als Letztverbraucher nach § 3 bzw. § 6 EWPBG – je nach Liefermenge – zu entlasten. Das Entlastungskontingent des als Selbstbeschaffer von Erdgas agierenden Lieferanten entspricht dann dessen selbst beschaffter Liefermenge abzüglich der Liefermenge des das Subbilanzkonto unterhaltenden Unternehmens. Analog sind auch jeweils die Liefermengen des Jahres 2021 separat für den Selbstbeschaffer mit eigenem Bilanzkreis und dem Unternehmen mit Subbilanzkreis zu ermitteln.

4.3.2. Wie erfolgt eine Entlastung für „Drittmengen“ und „Residualliefermengen“?

Wenn ein Letztverbraucher über den Bilanzkreis eines Lieferanten durch weitere Lieferanten mit sogenannten Drittmengen und bzw. oder Residualliefermengen beliefert wird, ist eine Entlastung durch den bilanzkreisführenden Lieferanten in der Regel nicht möglich und eine Entlastung durch die Drittmengen- und Residuallieferanten nicht in allen Fällen sachgerecht. Für die Dritt- und Residualmengen ist vom Letztverbraucher daher ein Entlastungsanspruch für selbstbeschaffte Erdgasmengen nach § 7 EWPBG geltend zu machen, indem Anträge nach § 35 EWPBG gestellt werden.

Die Entlastung für vom bilanzkreisführenden Lieferanten in Rechnung gestellte Erdgaslieferungen erfolgt hingegen nach § 6 bzw. § 3 EWPBG durch diesen.

4.3.3. Wie wird das Entlastungskontingent eines Letztverbrauchers von Erdgas ermittelt und verteilt, wenn dieser Entlastungen nach §§ 3, 6 und 7 erhält?

Ein Letztverbraucher von Erdgas, der eine Entlastung nach § 3 und bzw. oder § 6 EWPBG von seinem bzw. seinen Erdgaslieferanten erhält, und gleichzeitig als Selbstbeschaffer von Erdgas einen Antrag nach § 35 EWPBG für Drittmengen stellt ("Letztverbraucher und Selbstbeschaffer"), hat sein gesamtes Entlastungskontingent einmalig über alle Entnahmestellen hinweg zu ermitteln. Dieses Entlastungskontingent hat der Letztverbraucher und Selbstbeschaffer auf all seine Lieferanten, die ihn im Entlastungszeitraum beliefern, sowie sich selbst als Selbstbeschaffer zu verteilen. Den Lieferanten gegenüber hat der Letztverbraucher und Selbstbeschaffer eine Mitteilung abzugeben, in welcher Höhe das Entlastungskontingent für diese Entnahmestelle anzusetzen ist. Gleichzeitig hat der Letztverbraucher und Selbstbeschaffer mit seinem Prüfauftrag nach § 35 EWPBG dem Beauftragten bei Antragstellung darzulegen, wie das gesamte Entlastungskontingent ermittelt, und eine Übersicht beizufügen, wie dieses Entlastungskontingent auf alle Lieferanten und den Selbstbeschaffer aufgeteilt wurde.

4.3.4. Welche Informationen und Unterlagen sind im Rahmen des eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrags auf welche Weise zu erbringen?

Es ist das vom Beauftragten nach § 2 Nr. 1 EWPBG auf Anfrage bereitgestellte Dokument vollständig ausgefüllt nebst Nachweisen (u.a. Liefervereinbarungen) per E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com zu übermitteln.

4.3.5. Wie ermittelt sich der Erstattungsanspruch für selbstbeschaffte Energiemengen?

Selbstbeschaffer von Erdgas i.S.d. § 7 EWPBG sowie Stadtwerke und andere Unternehmen, deren überwiegender Geschäftszweck in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt (s. Kapitel 2.3) haben für selbstbeschaffte Energiemengen einen Erstattungsanspruch gemäß der §§ 7 Abs. 2 (analog), 8 Abs. 1, Abs. 3, 9 Abs. 1-3, 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EWPBG. Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich aus dem Produkt der Differenz zwischen dem Referenzpreis nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 EWPBG von 7 ct/kWh und den durchschnittlichen Beschaffungskosten gemäß § 8 Abs. 3 EWPBG und dem Entlastungskontingent nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EWPBG.

Der Anspruch ist dabei maximal auf die Brutto-Beschaffungskosten begrenzt. Die Brutto-Beschaffungskosten sind das Produkt aus den durchschnittlichen Beschaffungskosten in ct/kWh und der Netto-Verbrauchsmenge in den Monaten, in denen ein Anspruch auf einen Entlastungsbetrag besteht.

Die durchschnittlichen Beschaffungskosten in ct/kWh ergeben sich nach § 2 Nr. 2 EWPBG aus der Summe der Gesamtbezugskosten aller Liefervereinbarungen im Sinne von § 7 Abs. 1 EWPBG für einen Liefermonat geteilt durch die insgesamt vom Letztverbraucher in dem betreffenden Kalendermonat über alle Entnahmestellen verbrauchten Kilowattstunden, exklusive Netzentgelte, Messstellenentgelte und

staatlich veranlasste Preisbestandteile und der Umsatzsteuer. Soweit Finanzkontrakte ohne Lieferverpflichtung zur Absicherung seiner durchschnittlichen Beschaffungskosten abgeschlossen wurden, sind diese bei der Ermittlung der Beschaffungskosten zu berücksichtigen; dabei sind auch solche Geschäfte zu berücksichtigen, die durch Gegengeschäfte aufgehoben werden. Nicht zu berücksichtigen sind Veräußerungserlöse oder -verluste aus der Veräußerung von Mindermengen.

4.4. Sonstige allgemeine Fragen

4.4.1. Wie ist damit umzugehen, wenn der monatliche Entlastungsbetrag die Abschlags- oder Vorauszahlung bzw. bei monatlich abgerechneten Kunden, den Rechnungsbetrag überschreitet?

Eine Senkung der Abschlags- oder Vorauszahlungen, bzw. bei monatlich abgerechneten Kunden des monatlichen Rechnungsbetrages unter 0 ist nicht zulässig. Sollte sich im Zuge der Jahresendabrechnung aus der Differenz von geleisteten Zahlungen, den Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen ein positiver Saldo für den Letztverbraucher ergeben, ist dieser auszuführen (vgl. § 3 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 5 EWPBG).

Die Verrechnung der Entlastung hat mit der gesamten Abschlags- oder Vorauszahlung zu erfolgen⁹.

Wenn bei Letztverbrauchern von Erdgas oder Kunden von Wärme mit im Jahresverlauf schwankendem Monatsverbrauch und monatlicher Abrechnung, die keine Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 EWPBG abgeben, aufgrund der Unzulässigkeit monatlicher Rechnungsbeträge unter 0 der Entlastungsbetrag in einem Monat nicht ausgeschöpft werden kann, ist eine Verrechnung des verbleibenden Entlastungsbetrags mit positiven Rechnungsbeträgen in den Folgemonaten bis zum Ende des Entlastungszeitraums möglich. Eine Verrechnung des verbleibenden Entlastungsbetrags über den Monat Dezember 2023 hinaus ist nicht zulässig. Mögliche weitere Entlastungen können im Rahmen der Jahresendabrechnung nach § 20 EWPBG berücksichtigt werden. Die Gesamtentlastung ist insgesamt auf die Brutto-Verbrauchskosten beschränkt, d. h. die Entlastung darf nur mit den Brutto-Verbrauchskosten (i. d. R. Liefermenge x Arbeitspreis) und nicht mit dem Grundpreis oder anderen Preisbestandteilen verrechnet werden. Zahlt ein Letztverbraucher bzw. Kunde beispielsweise einen monatlichen Grundpreis, so kann der Rechnungsbetrag nicht 0 Euro betragen. Sofern bereits im Laufe des Jahres 2023 der Entlastungsbetrag im Rahmen der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen mit anderen Preisbestandteilen als den Arbeitspreis verrechnet wurde, beanstandet es die Prüfbehörde nicht, wenn auf eine Korrektur im Rahmen der Jahresendabrechnung nach § 20 EWPBG verzichtet wird. Eine Verrechnung der Gesamtentlastung über die Brutto-Verbrauchskosten hinaus mit dem Grundpreis oder anderen Preisbestandteilen erstmals im Rahmen der Jahresendabrechnung ist nicht möglich.

Bei einem Lieferantenwechsel während des Entlastungszeitraums kann der Letztverbraucher oder Kunde noch nicht verrechnete Entlastungsbeträge mitnehmen. Der Er-

⁹ Beispiel: Die Abschlagszahlung eines Letztverbrauchers oder Kunden beläuft sich auf 125,00 Euro. Der Entlastungsbetrag beläuft sich auf 120,00 Euro. Der Abschlag würde damit 5,00 Euro betragen. Die Zusammensetzung der Abschlagszahlung, d. h. der Anteil von Grundpreis, Arbeitspreis oder sonstigen Bestandteilen, ist unerheblich.

stattungsanspruch gegenüber dem Bund für diese Beträge geht vom alten auf den neuen Lieferanten über. Voraussetzung ist, dass der Letztverbraucher oder Kunde entsprechende Beträge dem neuen Lieferanten durch Vorlage der Abrechnungen des alten Lieferanten nachweist.

Eine Aufrechnung von Entlastungsbeträgen gegen Forderungen gegenüber einem Letztverbraucher oder Kunden, die nicht den Arbeitspreis der Lieferungen von Erdgas bzw. Wärme betreffen, ist gemäß § 4 Abs. 6 EWPPBG nicht zulässig.

4.4.2. Unternehmen, die zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet sind, haben nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 c) EWPPBG die Möglichkeit, ihre individuelle Höchstgrenze auf Monate gezielt zu verteilen. Besteht diese Möglichkeit auch für Letztverbraucher/Kunden, für die § 22 Abs. 1 S. 1 nicht einschlägig ist?

Nein; in diesen Fällen erfolgt keine Deckelung der Entlastung durch eine individuelle Höchstgrenze und die Entlastung richtet sich allein nach dem Entlastungskontingent und dem Differenzbetrag. Das Entlastungskontingent ist durch gleiche Verteilung des Jahresverbrauches (Prognose aus September 2022 bzw. Netzentnahme im Jahr 2021, siehe vorstehend) auf zwölf Monate zu ermitteln. Zur Berücksichtigung bei monatlicher Abrechnung siehe auch 4.4.1.

4.4.3. Nach § 3 Abs. 4 EWPPBG und § 20 EWPPBG wird auf "geleistete Zahlungen" abgestellt. Sind folglich nur die Beträge zu berücksichtigen, die der Letztverbraucher bzw. der Kunde tatsächlich als Zahlung geleistet hat?

Gemeint ist hier die Summe der Zahlungen des Letztverbrauchers oder Kunden für Lieferungen in den Monaten, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte. Das BMWK strebt eine entsprechende Klarstellung im EWPPBG an.

4.4.4. Was ist bei einem Lieferantenwechsel zu beachten?

Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers bzw. Kunden mit leitungsgebundenem Erdgas bzw. Wärme während eines Monats, so hat der Lieferant diesem Letztverbraucher bzw. Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Für die Monate Januar und Februar gelten dabei abweichende Regelungen (vgl. Frage 4.4.6.).

Die Höhe des Entlastungskontingents für diesen Monat ist dabei taggenau zu bestimmen. Wird ein Kunde beispielsweise für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 20.04.2023 von Lieferant A beliefert und hat ein jährliches Entlastungskontingent von 2 700 000 kWh, so beläuft sich das anteilige Entlastungskontingent für den Monat April bei Lieferant A auf 150 000 kWh $((2\,700\,000 / 12 / 30) \times 20)$. Das anteilige Entlastungskontingent für den Monat April für den Zeitraum vom 21.04. bis zum 30.04.2023 bei Lieferant B beläuft sich auf 75 000 kWh $((2\,700\,000 / 12 / 30) \times 10)$.

Bei einem Lieferantenwechsel dürfen dem Letztverbraucher oder Kunden von dem neuen Lieferanten Entlastungsbeträge erst gewährt werden, wenn der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt hat oder wenn anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeträge kein Entlastungskontingent zu Grunde legen, welches dem Letztverbraucher oder Kunden nicht zusteht (vgl. § 24 EWPBG). Neben der Übersendung durch den Letztverbraucher oder Kunden von einer Kopie der Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten, ist auch eine Erklärung des Letztverbrauchers oder Kunden sowie eine Bestätigung des ursprünglichen Lieferanten oder eine unmittelbare Kommunikation zwischen altem und neuem Lieferanten denkbar. Darüber hinaus kann von einer Erfüllung der Anforderung des Lieferanten im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden, wenn der Lieferant auf Basis der Netzbetreiberprognose das Entlastungskontingent ermittelt (vgl. § 4 Abs. 5 S. 2 EWPBG).

Der bisherige Lieferant ist im Fall eines Lieferantenwechsels verpflichtet, dem Letztverbraucher oder Kunden in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers oder Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht.

Außerdem ist der bisherige Lieferant im Falle eines Lieferantenwechsels verpflichtet, dem neuen Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsende, dem neuen Lieferanten folgende Angaben mitzuteilen (vgl. § 23 Nr. 2 EWPBG):

- a) das bislang an der Entnahmestelle gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 EWPBG oder § 17 EWPBG insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,
- b) den Referenzpreis, der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt, und die Angabe, auf welcher Basis dieser gebildet wurde, sowie
- c) die Höhe der Entlastungsbeträge, die dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährt worden sind.

Abweichend von der Entlastung dem Letztverbraucher bzw. Kunden gegenüber auf Basis der vorgenannten Regelungen, hatten Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen einen Vorauszahlungsanspruch nach § 32 EWPBG in Höhe eines Viertels des Entlastungskontingents multipliziert mit den zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums (d.h. für Quartale 01.01.2023, 01.04.2023, 01.07.2023, 01.10.2023) geltenden Differenzbeträge und somit in voller Höhe für jeweils ein Quartal unabhängig von dem Wechsel eines zu Quartalsbeginn belieferten Letztverbraucher bzw. Kunden während des Quartals. Differenzen gegenüber dem tatsächlichen Erstattungsanspruch, der sich durch Lieferantenwechsel während des Quartals verändert, sind im Rahmen der Endabrechnung nach § 34 EWPBG zu berücksichtigen.

Kommt der bisherige Lieferant entgegen seiner Mitteilungspflicht nach § 23 Nr. 2 EWPBG nicht nach, wodurch Letztverbrauchern bzw. Kunden die Entlastung durch den neuen Lieferanten (noch) nicht gewährt werden darf, so sollten die betreffenden Letztverbraucher bzw. Kunden ihren bisherigen Lieferanten auf deren Mitteilungspflicht nach § 23 Nr. 2 EWPBG hinweisen. Kommt der bisherige Lieferant seiner Mitteilungspflicht weiterhin nicht nach, kann sich der betreffende Letztverbraucher

bzw. Kunde an die Prüfbehörde Energiepreisen wenden. Die Prüfbehörde hat dafür das Postfach de_pruef behoerde_beschwerden@pwc.com eingerichtet. Die Prüfbehörde prüft den Fall daraufhin und überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Mitteilungspflichten. Sofern erforderlich, ergreift sie entsprechende Maßnahmen zwecks Sicherstellung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entlastung der Letztverbraucher bzw. Kunden.

4.4.5. Wie ist mit einem Umzug zum 1. März 2023 umzugehen im Hinblick auf die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar?

Eine Belieferung mit leitungsgebundenem Erdgas im Januar und Februar 2023 ist Voraussetzung dafür, dass ein Letztverbraucher von Erdgas Anspruch auf die rückwirkende Entlastung nach § 5 i. V. m. § 3 EWPBG hat. Letztverbraucher, welche nach Umzug erst zum 1. März 2023 ein Vertragsverhältnis mit einem Erdgaslieferanten aufnehmen, haben dann einen Anspruch auf rückwirkende Entlastung, wenn sie zuvor an einer anderen Entnahmestelle leitungsgebundenes Erdgas bezogen haben und dies sowie das Ende der dortigen Belieferung dem neuen Lieferanten nachweisen können.

Für Wärmekunden besteht ein Anspruch auf rückwirkende Entlastung nach § 13 i. V. m. § 11 EWPBG hingegen nur dann, wenn im Januar und Februar bereits ein Vertragsverhältnis zum Lieferanten bestand.

Der Letztverbraucher oder Kunde, welcher zum 1. März 2023 z.B. nach Auszug kein Vertragsverhältnis mehr zu diesem Wärmeversorgungsunternehmen hat, hat keinen Anspruch auf Entlastung.

Die Höhe der rückwirkenden Entlastung für Januar und Februar entspricht nach § 5 Abs. 1 EWPBG auch in diesem Fall der Entlastung für März.

4.4.6. Wie ist mit Lieferantenwechsel bei Erdgas vor dem 1. März 2023 umzugehen im Hinblick auf die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar?

Die rückwirkende Entlastung für Januar und Februar 2023 erfolgt nach § 5 EWPBG vollständig durch den Lieferanten, mit dem am 1. März 2023 ein Liefervertrag besteht.

5. Fragen rund um die Abrechnung des Lieferanten an Letztverbraucher bzw. Kunden

5.1. Wie ist die Entlastungssumme in der Verbrauchsabrechnung an den Letztverbraucher bzw. Kunden durch den Lieferanten auszuweisen?

Der Entlastungsbetrag nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG ist nach § 30 Abs. 1 EWPBG jeweils in der nächstfolgenden Verbrauchsabrechnung gesondert auszuweisen. Darüber hinaus gehende Vorgaben, sofern nicht anderweitig, beispielsweise durch § 40 Energiewirtschaftsgesetz, vorgegeben, bestehen nicht.

5.2. Was ist im Rahmen der Abrechnung nach § 20 Abs. 1 EWPBG zu beachten?

Der Lieferant ist nach § 20 Abs. 1 EWPBG verpflichtet, in seinen Rechnungen für Lieferungen an Letztverbraucher oder Kunden entnahmestellenbezogen folgende Angaben gesondert auszuweisen:

§ 20 Abs. 1 Nr ...	Bestandteil nach EWPBG	Weitere Erläuterungen
1	Höhe der dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge	Summe der monatlichen Entlastungsbeträge, die sich nach § 8 ergeben und maximal gewährt werden dürften ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze nach § 18 EWPBG (Entlastungskontingent x (Arbeitspreis – Referenzpreis))
2	Dem Letztverbraucher oder Kunden durch ihn im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährtes Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 EWPBG und § 17 EWPBG insgesamt zustehenden Entlastungskontingent	Wenn das letztverbrauchende Unternehmen mit anderen Unternehmen verbunden ist, ist das Entlastungskontingent <u>des einzelnen letztverbrauchenden Unternehmens als Kunden</u> , d.h. <u>nicht</u> des gesamten Unternehmensverbunds, jeweils je Entnahmestelle auszuweisen.
3	Summe der Zahlungen des Letztverbrauchers oder Kunden für die Monate, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte	Geleistete Zahlungen des Letztverbrauchers/Kunden für entlastungsfähige Preisbestandteile (Brutto-Verbrauchs-kosten ¹⁰) nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags. Ein Anspruch auf Entlastung für einen Monat besteht für einen Letztverbraucher/Kunden dann, wenn

¹⁰ (Teil-)Zahlungen des Letztverbrauchers oder Kunden für einen Grundpreis oder für sonstige Preisbestandteile, die nicht auch bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags berücksichtigt werden dürfen, sind in dieser Summe nicht zu berücksichtigen. Somit sind ausschließlich (Teil-)Zahlungen für den Arbeitspreis auszuweisen.

		der Arbeitspreis in diesem Monat oberhalb des Referenzpreises liegt.
4	Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und dem Verbrauch des Letztverbrauchers oder Kunden in diesen Monaten (Brutto-Verbrauchs-kosten)	Brutto-Arbeitspreis x Erdgasverbrauch in kWh bzw. Wärmelieferung in kWh in den Monaten, in denen der Letztverbraucher/Kunde Anspruch auf Entlastung hätte (s. obige Erläuterung zu Nr. 3)
5	Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen nach Nr. 3 sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchs-kosten nach Nr. 4 und den gewährten Entlastungsbeträgen nach Nr. 1	Summe der geleisteten Zahlungen des Letztverbrauchers für Lieferungen in den Monaten, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) - (Brutto-Verbrauchs-kosten nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 - Gewährte Entlastungsbeträge an den Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum vorbehaltlich Rückforderung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1)
6	Im Fall des § 15 Abs. 2 EWPBG den Anteil der direkt aus Erdgas oder Strom erzeugten Wärme an der Wärmelieferung in den jeweiligen Entlastungsperioden	

Gegenüber Letztverbrauchern oder Kunden, mit denen ein Lieferant in kürzeren Zeitintervallen als auf Jahresbasis abrechnet, ist er verpflichtet, nach zwölf Monaten eine entsprechende Aufstellung zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich genügt es den gesetzlichen Anforderungen, wenn die oben aufgeführten Angaben nach § 20 Abs. 1 EWPBG in der turnusmäßigen Jahresrechnung ausgewiesen werden. Gegenüber Letztverbrauchern oder Kunden, bei denen § 20 Abs. 3 EWPBG einschlägig ist (also solche, die Selbsterklärungen nach § 22 Abs. 1 EWPBG abgeben mussten), muss die Endabrechnung aller im Entlastungszeitraum geleisteter Entlastungen bis zum 30.06.2024 erfolgen, wobei in begründeten Fällen eine Fristverlängerung bis zum 30.09.2024 möglich ist. Sollte diese Frist mit der turnusgemäßen Jahresrechnung nicht einzuhalten sein, ist eine gesonderte Endabrechnung mit den Angaben nach § 20 Abs. 1 EWPBG zu erstellen.

Wurden die nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EWPBG auszuweisenden, vom Letztverbraucher bzw. Kunden geleisteten Zahlungen für einen Abrechnungszeitraum geleistet, der über den Geltungszeitraum der Gas- und Wärmepreisbremse hinausgeht (z.B. weil der reguläre Abrechnungszeitraum mit dem Letztverbraucher bzw. Kunden Monate umfasst, die außerhalb dieses Geltungszeitraums liegen und nur eine einzige Zahlung für diesen gesamten Zeitraum geleistet wurde), so ist diese geleistete Zahlung linear auf die einzelnen Monate des betreffenden Zeitraums aufzuteilen.

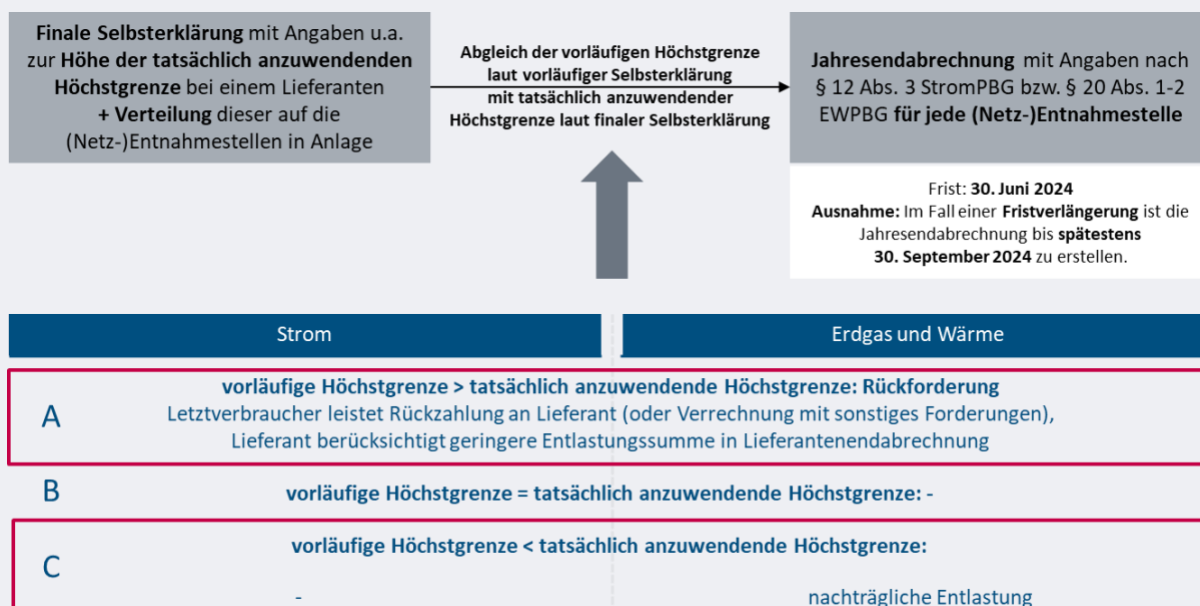
5.3. Für wen ist eine Jahresendabrechnung nach § 20 Abs. 2 EWPBG zu erstellen?

Eine Endabrechnung nach § 20 Abs. 2 EWPBG ist für Unternehmen zu erstellen, von denen der Lieferant eine finale Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG¹¹ erhalten hat. Darüber hinaus ist eine Endabrechnung nach § 20 Abs. 2 EWPBG für Unternehmen zu erstellen, die zur Abgabe einer solchen verpflichtet waren und dieser Pflicht nicht fristgerecht bis spätestens 31. Mai 2024 oder im Falle einer Fristverlängerung bis spätestens 31. August 2024 nachgekommen sind; praktisch trifft dies zu, wenn der Lieferant von dem Unternehmen eine vorläufige Selbsterklärung erhalten hat, oder aber eine Mitteilung nach § 22 Abs. 2 EWPBG, nach der dem Unternehmen inklusive verbundenen Unternehmen eine Entlastungssumme von mehr als 2 Mio. Euro gewährt wurde.

Die Pflicht zur Endabrechnung besteht jeweils für den Lieferanten, der dieses Unternehmen am 31. Dezember 2023 mit Erdgas bzw. Wärme beliefert hat. Die Endabrechnung hat bis spätestens zum 30. Juni 2024 zu erfolgen und die in § 20 Abs. 2 EWPBG aufgeführten Angaben zu enthalten. Dabei muss nicht zwingend eine separate Abrechnung inklusive den Angaben nach § 20 Abs. 2 EWPBG erstellt werden; eine Aufnahme dieser Angaben in beispielsweise die reguläre Jahresabrechnung würde den gesetzlichen Anforderungen genügen.

5.4. Wie ist eine finale Selbsterklärung in der Jahresendabrechnung zu berücksichtigen?

Für die in Kap. 5.3 aufgeführten Unternehmen hat der Lieferant die finale Selbsterklärung bzw. deren Nicht-Abgabe in seiner Kundenjahresendabrechnung nach § 20 Abs. 2 EWPBG wie nachfolgend dargestellt und beschrieben zu berücksichtigen.



Nach Erhalt einer finalen Selbsterklärung hat ein Lieferant die darin genannte, auf sein Lieferantenverhältnis entfallende tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze in der

¹¹ Umfangreiche Informationen zu der finalen Selbsterklärung sind in Kapitel 2 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#) erläutert.

Jahresendabrechnung nach § 20 Abs. 2 EWPBG auszuweisen und sicherzustellen, dass die dem Unternehmen tatsächlich zu gewährenden Entlastungen diese Höchstgrenze nicht überschreiten.

Verglichen mit der dem Lieferanten vorläufig erklärten Höchstgrenze können sich dabei **drei Szenarien** ergeben:

- A) Ist die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze gemäß finaler Selbsterklärung niedriger als die vorläufige Höchstgrenze gemäß vorläufiger Selbsterklärung, so ergibt sich gegenüber dem Letztverbraucher eine Rückforderung.** Der Lieferant hat in diesem Fall mit der Jahresendabrechnung nach § 20 Abs. 2 EWPBG den die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze überschreitenden Entlastungsbetrag, der zuvor unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt wurde, zurückzufordern. Der Letztverbraucher zahlt dem Lieferanten diesen Rückforderungsbetrag zurück, sofern er nicht anderweitig verrechnet wird. Weiterhin ergibt sich für den Lieferanten dadurch ein niedrigerer Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund, was dieser in der Endabrechnung gegenüber dem Beauftragten entsprechend zu berücksichtigen hat. Lag die auf dieses Lieferverhältnis erhaltene Vorauszahlung oberhalb dem finalen Erstattungsanspruch des Lieferanten bezogen auf dieses Lieferverhältnis, hat die Lieferant eine Rückzahlung auf das in dem Ergebnisbericht des Beauftragten benannte Konto zu leisten.
- B) Entspricht die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze gemäß finaler Selbsterklärung exakt der vorläufigen Höchstgrenze gemäß vorläufiger Selbsterklärung, so ergibt sich grundsätzlich weder eine Rückforderung noch eine nachträgliche Entlastung.** Wurden in einzelnen Monaten die monatlich erklärten Höchstgrenzen nicht voll ausgeschöpft und in anderen Monaten ausgereizt, mit der Folge einer Deckelung der gewährten Entlastungsbeträge, kann es dennoch zu einer nachträglichen Entlastung des Unternehmens kommen. In solchen Fällen hat der Lieferant mit der Jahresendabrechnung nach § 20 Abs. 2 EWPBG den zusätzlichen Entlastungsbetrag, der die Summe der bisher gewährten Entlastungsbeträge überschreitet, entweder nachträglich an das Unternehmen auszuzahlen oder anderweitig zu verrechnen.
- C) Ist die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze gemäß finaler Selbsterklärung höher als die vorläufige Höchstgrenze gemäß vorläufiger Selbsterklärung, so kann es in Ausnahmefällen zu einer nachträglichen Entlastung des Letztverbrauchers kommen.** Wurden in einzelnen Monaten die monatlich erklärten Höchstgrenzen nicht voll ausgeschöpft, und in anderen Monaten ausgereizt, mit der Folge einer Deckelung der gewährten Entlastungsbeträge, hat der Lieferant mit der Jahresendabrechnung nach § 20 Abs. 2 EWPBG den zusätzlichen Entlastungsbetrag, der die Summe der bisher gewährten Entlastungsbeträge überschreitet, entweder nachträglich an das Unternehmen auszuzahlen oder anderweitig zu verrechnen. Die auf eine Entnahmestelle entfallende Entlastungssumme ist jedoch beschränkt auf die Höhe der ursprünglich für diese Entnahmestelle erklärte vorläufige Höchstgrenze.

Hat ein Unternehmen eine vorläufige Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG

abgegeben, jedoch bis spätestens zum 31. Mai 2024¹² oder im Falle einer Fristverlängerung bis spätestens zum 31. August 2024 keine finale Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG, so beträgt die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze für dieses Lieferverhältnis **0 Euro** (vgl. § 18 Abs. 5 S. 2 EWPBG).

War ein Unternehmen zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bis spätestens zum 31. Mai 2024 oder im Falle einer Fristverlängerung bis spätestens zum 31. August 2024 verpflichtet – insbesondere aufgrund Überschreitung einer Entlastungssumme von 2 Mio. Euro inklusive verbundenen Unternehmen, aufgrund dessen das Unternehmen seinen Lieferanten eine entsprechende Mitteilung nach § 22 Abs. 2 EWPBG gemacht hat – so beträgt die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze für dieses Lieferverhältnis ebenfalls 0 Euro (vgl. § 18 Abs. 5 S. 2 EWPBG).

¹² Maßgeblich für die Abgabe der finalen Selbsterklärung ist die Frist nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG des 31. Mai 2024; die in § 20 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) aa) EWPBG genannte Frist des 31. März 2024 gilt nicht für die finale Selbsterklärung. Ein Lieferant darf somit keine Entlastungen zurückfordern aufgrund der Abgabe einer finalen Selbsterklärung nach dem 31. März 2024 und bis zum 31. Mai 2024 oder im Falle einer Fristverlängerung bis zum 2. September 2024, sofern nicht sonstige Gründe für die Rückforderung, die nicht auf dem Zeitpunkt der Abgabe basieren, gegeben sind.

6. Sonstige Fragen

6.1. Was zählt zu „leitungsgebundenem Erdgas“ im Sinne des EWFBG?

Das EWFBG entlastet Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas. Zu leitungsgebundenem Erdgas im Sinne des EWFBG zählt dabei grundsätzlich auch Biogas oder aus Biogas gewonnenes Biomethan, sofern der Letztverbraucher keine eigene Direktleitung zu einer Biogasanlage hat und somit direkt Biogas bezieht.

6.2. Können angesichts der Funktion von PwC als Beauftragtem des Bundes nach dem EWFBG auch Versorger Zahlungen beantragen, für die PwC als Abschlussprüfer tätig ist?

Die Leistungen von PwC als Beauftragtem sind Teil eines zwischen dem BMWK und PwC im Detail vereinbarten konkreten Katalogs von Einzelleistungen und werden auf Grundlage des § 2 Nr. 1 EWFBG erbracht. Die von PwC zu erbringenden Einzelleistungen, die keine inhaltliche Prüfung der im Rahmen der Endabrechnung vorzulegenden Prüfungsvermerke umfassen, werden durch ein von den übrigen Bereichen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegrenztes Team erbracht, so dass somit die Unabhängigkeit der Leistungserbringung sichergestellt ist.

6.3. Nach dem Missbrauchsverbot in § 27 EWFBG sind sachlich ungerechtfertigte Erhöhungen der Arbeitspreise bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des EWFBG verboten. Können auch unterlassene Preissenkungen Missbrauch darstellen?

Ja, ein Missbrauchstatbestand durch Gestaltungen der Preissetzung kann auch darin bestehen, einen sachlich nicht gerechtfertigten, überhöhten Erstattungsanspruch durch ungerechtfertigt unterlassene Senkungen von Arbeitspreisen zu erreichen. Dies setzt jedoch insbesondere voraus, dass dem Lieferanten im Rechtsverhältnis mit dem Letztverbraucher oder Kunden eine Änderung des Arbeitspreises möglich und nicht bspw. durch Preisbindung vertraglich ausgeschlossen ist. Die Missbrauchskontrolle obliegt dem Bundeskartellamt, welches über die Einleitung von Verfahren stets unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Einzelfalls entscheidet.

6.4. Gilt für Lieferanten von Wärme im Rahmen des Missbrauchsverbotes nur der § 27 Abs. 1 S. 7 EWFBG?

Nein. § 27 Abs. 1 S. 7 EWFBG bestimmt mit der Bezugnahme auf eine bereits vor dem 30.09.2022 bestehende Preisanpassungsklausel nach § 24 AVBFernwärmeV einen sachlichen Rechtfertigungsgrund, der nur Wärmeversorgungsunternehmen offensteht. Dies stellt aber nur ein Regelbeispiel dar. Wärmeversorgungsunternehmen sind nicht auf diese eine Option beschränkt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich also gemäß §

27 Abs. 1 S. 5 EWPBG auch aus marktbasierter Preis- und Kostenentwicklungen, insbesondere einem Anstieg der Beschaffungskosten, oder aus Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen ergeben.

6.5. Wie ist die Entlastung umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?

Die Entlastungsbeträge stellen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ein Entgelt von dritter Seite dar und unterliegen daher der Umsatzbesteuerung.

6.6. Wer steht bei weiteren Fragen zur Verfügung?

Für Fragen rund um den Antragsprozess der Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen und Selbstbeschaffer von Erdgas steht der Beauftragte nach § 2 Nr. 1 EWPBG, PwC, per E-Mail unter de_gaswaermepreisbremse@pwc.com oder telefonisch unter 030 2636 5030 zur Verfügung.

Für Fragen rund um den Übermittlungsprozess der Hausbanken an die KfW steht die KfW den Hausbanken unter der Telefonnummer 0800 539 9001 zur Verfügung. Informationen zum Übermittlungsprozess wurden den Banken und Sparkassen von ihrem jeweiligen Zentralinstitut oder Bankenverband zur Verfügung gestellt.

Für Fragen rund um die Abgabe der Selbsterklärungen von Unternehmen und die Ermittlung der Höchstgrenzen steht der Beauftragte nach § 2 Nr. 1 EWPBG, PwC, per E-Mail unter de_gaswaermepreisbremse@pwc.com zur Verfügung.

Für alle übrigen Fragen auch von Bürgerinnen und Bürgern zu den Energiepreisbremsen gibt es eine Telefonhotline, die von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr unter der Nummer 0800-78 88 900 erreichbar ist.

6.7. Was ist unter "Vergünstigungen" in der Gestaltung von neuen Erdgas- oder Wärmelieferverträgen zu verstehen?

Unter „Vergünstigungen“ oder „Zugaben“ im Sinne des § 4 Abs. 2 EWPBG für Erdgaslieferanten bzw. im Sinne des § 12 Abs. 2 EWPBG für Wärmeversorgungsunternehmen versteht man wettbewerbliche Vorteile von Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen. Dabei sind alle unmittelbaren oder mittelbaren Vergünstigungen oder Zugaben gemeint, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers überschreiten. Dazu zählen direkt oder indirekt gewährte Bar- oder Sachwerte oder Entschädigungen, Vertragsablöseprämien und auch die Neukundenboni bei Vergleichsportalen. Sofern eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient, liegt der Wert bei 100 Euro pro Entnahmestelle des Kunden.

Vergünstigungen oder Zugaben wie oben geschildert dürfen während des zeitlichen

Geltungsbereichs der Preisbremsen, d.h. für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023, nicht gewährt werden, sofern der zugrunde gelegte Liefervertrag einen Arbeitspreis vereinbart, der zumindest zeitweise über dem Referenzpreis liegt. Das BMWK strebt mit der geplanten Anpassungsnovelle eine entsprechende Konkretisierung im EWPBG an.

6.8. Was ist bei Informationspflichten der Lieferanten zu beachten?

Das EWPBG sieht Informationspflichten der Lieferanten gegenüber ihren Letztverbrauchern bzw. Kunden vor, die insbesondere der Schaffung von Transparenz und der Erleichterung der Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Höchstgrenzen (für Unternehmen) dienen.

Unter anderem sind die Lieferanten von Erdgas und Wärme verpflichtet, allen Letztverbrauchern bzw. Kunden, die zum 01.03.2023 mit Erdgas bzw. Wärme beliefert wurden, eine Mitteilung nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 EWPBG zukommen zu lassen.

6.9. Was ist bei Änderung der Unternehmensstruktur des Letztverbrauchers oder Kunden zu beachten?

Die Entlastung nach dem EWPBG erfolgt grundsätzlich bezogen auf die Entnahmestelle, so dass Änderungen der Unternehmensstruktur von Letztverbrauchern oder Kunden bei fortgesetzter Belieferung an ihren Entnahmestellen keinen Einfluss auf die Höhe des Entlastungskontingents haben. Unternehmen, die zur Abgabe von Selbsterklärungen und Mitteilungen nach § 22 EWPBG verpflichtet sind, müssen diese jedoch gegebenenfalls anpassen. Hieraus können sich veränderte Höchstgrenzen und Entlastungsbeträge ergeben.

6.10. Unter welchen Kontaktangaben ist die Prüfbehörde zu erreichen?

Sie können Ihre Fragen an die Prüfbehörde schriftlich per E-Mail an de_pruef behoerde_epb@pwc.com richten.

Für technische Fragen rund um das [Antragsportal](#) der Prüfbehörde steht Ihnen ergänzend eine Hotline unter 030/2636-1111 (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Verfügung.

Beachten Sie ferner die häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) zur Ermittlung von Höchstgrenzen, Abgabe von Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde, die unter [diesem Link](#) veröffentlicht sind.

6.11. Wann wird der Vorbehalt der Rückforderung aufgehoben?

Der Vorbehalt der Rückforderung nach § 8 Abs. 2 EWPBG (Erdgas) bzw. § 15 Abs. 3 EWPBG (Wärme) wird mit Erstellung der Jahresendabrechnung nach § 20 EWPBG aufgehoben.